



Elektronisch an olivier.wuilloud@fedpol.admin.ch  
und philippe.matthys@fedpol.admin.ch



**Kanton Zürich**  
**Regierungsrat**

staatskanzlei@sk.zh.ch  
Tel. +41 43 259 20 02  
Neumühlequai 10  
8090 Zürich  
zh.ch

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement  
3003 Bern

13. März 2024 (RRB Nr. 264/2024)

**Übernahme und Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/977 über den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI des Rates (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstandes), Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 8. Dezember 2023 haben Sie uns eingeladen, zur Übernahme und Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/977 über den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI des Rates (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstandes) Stellung zu nehmen. Wir danken für diese Gelegenheit und äussern uns wie folgt:

Mit dem Schengen-Assoziierungsabkommen (SR 0.362.31) hat sich die Schweiz zur Übernahme aller Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstandes verpflichtet. Mit der am 10. Mai 2023 von der Europäischen Union (EU) verabschiedeten Richtlinie (EU) 2023/977 wird die Förderung des Informationsaustausches zwischen den Strafverfolgungsbehörden innerhalb des Schengen-Raums angestrebt. Die EU-Richtlinie ist in der Schweiz nicht direkt anwendbar, weshalb eine innerstaatliche Umsetzung notwendig ist.

Wir begrüssen grundsätzlich die mit der Richtlinie angestrebte Förderung des Informationsaustausches. Begrüssenswert ist namentlich, dass für den gesamten Schengen-Raum einheitliche und harmonisierte Regeln eingeführt werden und dass der Informationsaustausch nicht auf die Polizeibehörden beschränkt ist, sondern grundsätzlich auch den weiteren Strafverfolgungsbehörden offensteht. Die bestehenden Regeln der Internationalen Rechtshilfe werden unseres Erachtens grundsätzlich nicht tangiert. Auffällig sind die umfassenden Vorschriften zum Inhalt eines Ersuchens und die vielen Abweisungsgründe. Diese dürften die Attraktivität der Nutzung des (neuen) Kanals vermindern. Für die innerstaatliche Umsetzung der Richtlinie sieht der Bund sodann vor, dass die Einsatzzentrale (EAZ) fedpol für alle ein- und ausgehenden Informationsersuchen zuständig ist; einen Direktverkehr gibt es nicht. Die EAZ fedpol muss bei nicht unmittelbar in den nationalen Systemen erhältlichen Informationen die zuständige kantonale Strafverfolgungsbehörde darum ersuchen, die Information an sie zu übermitteln. Dies trägt dem föderalistischen System Rechnung.

Im erläuternden Bericht (S. 47 ff.) wird entsprechend darauf verwiesen, dass auch die Kantone verpflichtet sind, die Weiterentwicklung umzusetzen und selbstständig in ihr Recht überzuführen. Es seien organisatorische und technische Anpassungen vorzunehmen (z. B. Modifikation der Systeme, rund um die Uhr erreichbare Pikett-Dienste), wobei die technische Umsetzung mit den laufenden Projekten (z. B. Polizeiliche Abfrageplattform) zu koordinieren sei. Betreffend die Übermittlung und Bearbeitung von kriminalpolizeilichen und sicherheitspolizeilichen Daten, deren Erhebung sich auf kantonales Polizeirecht stützt, verneint der Bund eine weiterführende Rechtsetzungskompetenz und hält daher im erläuternden Bericht fest (S. 47 und 49), dass die Kantone eine eigene Rechtsgrundlage dafür schaffen müssen. Die Schaffung einer solchen kantonalen Rechtsgrundlage bis zur Inkraftsetzung der Richtlinie im Jahr 2025 ist allerdings unmöglich.

Aufgrund der zahlreichen offenen Punkte erachten wir es als dringend angezeigt, für die nationale Umsetzung der Richtlinie ein gesamtschweizerisches Projekt unter der Leitung des Bundes zu lancieren. Die Strafverfolgungsbehörden des Kantons Zürich sind aufgrund ihrer Grösse und dem damit verbundenen Mengengerüst solcher Informationsersuchen zur aktiven Mitarbeit (unter Federführung der Kantonspolizei) einzubeziehen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Die Staatsschreiberin:

Mario Fehr

Dr. Kathrin Arioli





Regierungsrat

Postgasse 68  
Postfach  
3000 Bern 8  
info.regierungsrat@be.ch  
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

per E-Mail (in Word- und PDF an):  
olivier.wuilloud@fedpol.admin.ch  
philippe.matthys@fedpol.admin.ch

RRB Nr.: 246/2024 13. März 2024  
Direktion: Sicherheitsdirektion  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

**Vernehmlassung des Bundes: Übernahme und Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/977 über den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedsstaaten und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI des Rates (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstandes)  
Stellungnahme des Kantons Bern**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat des Kantons Bern dankt Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die vorliegende Schengen-Weiterentwicklung ermöglicht einen effizienteren Austausch von Informationen zum Zweck der Verhütung, Feststellung und Verfolgung von Straftaten zwischen schweizerischen Strafverfolgungs- und Polizeibehörden und solchen Behörden anderer Schengen-Staaten.

Der Regierungsrat begrüsst deshalb die Übernahme und Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/977 über den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedsstaaten und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI mittels Totalrevision des Schengen-Informationsaustauschgesetzes (SIaG). Er erachtet zudem die bestehenden kantonalen Rechtsgrundlagen als ausreichend.

Das derzeit in Erarbeitung befindliche Vorhaben Interkantonale Vereinbarung über den Datenaustausch zum Betrieb gemeinsamer Abfrageplattformen und Datenbanksysteme unterstützt das Anliegen der vorliegenden Schengen-Weiterentwicklung und ist entsprechend zeitnah weiterzuverfolgen.

Zu den im erläuternden Bericht dargelegten Auswirkungen hat der Regierungsrat nachfolgende Bemerkungen: Im erläuternden Bericht unter Kapitel 4.1, Auswirkungen auf den Bund, wird ein möglicher, zusätzlicher Personalbedarf angekündigt, der sich aber nicht beziffern lasse, da hierfür eine detaillierte Analyse nötig wäre. Dass im Rahmen der Erarbeitung dieser umfassenden Vorlage die erwähnte, notwendige Analyse nicht durchgeführt wurde, erachtet der Regierungs-

rat als störend. Insbesondere sollte aufgezeigt werden, wie der erwähnte zusätzliche Personalbedarf zur ebenfalls dargelegten Effizienzsteigerung steht, die mit der Umsetzung der Vorlage einhergehen soll.

Des Weiteren besteht eine Unklarheit, ob die kantonalen Staatsanwaltschaften vom Geltungsbereich erfasst sind. Unter die Strafverfolgungsbehörden fallen gemäss Art. 2 Ziff. 1 der Richtlinie nebst den Polizei- und Zollbehörden auch die sonstigen Behörden der Mitgliedstaaten, die nach dem nationalen Recht für die Ausübung von öffentlicher Gewalt und die Ergreifung von Zwangsmassnahmen zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung von Straftaten zuständig sind. Eine abweichende Definition wählt Art. 2 Bst. b Vorentwurf-SIaG: Demnach sind Strafverfolgungsbehörden im Sinne des Gesetzes, Behörden, die gemäss nationalem Recht befugt sind, zur Verhütung, Feststellung und Verfolgung von Straftaten polizeilichen Zwang und polizeiliche Massnahmen zu ergreifen. Aus Sicht des Kantons Bern weichen die Normtexte insofern materiell voneinander ab. Der erläuternde Bericht führt demgegenüber aus, die Richtlinie gelte neu für die kantonalen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden (S. 12 und 19). Er verweist dabei auf den Begriff der Strafverfolgungsbehörden nach Art. 12 StPO (S. 23), unter welchen die kantonalen Staatsanwaltschaften fallen. Diese Unklarheit gilt es in der Vorlage aufzulösen.

Sollten die kantonalen Staatsanwaltschaften vom Geltungsbereich erfasst sein, gibt die Justizverwaltungsleitung zu bedenken, dass diese (und nach Art. 12 StPO auch die Übertretungsstrafbehörden) wohl kaum eine stehende Organisation aufbauen können, um im Ausnahmefall, wenn die Polizei ein Informationsbedürfnis nicht selbständig erfüllen kann, der EAZ fedpol die angeforderten Informationen an sieben Tagen die Woche rund um die Uhr innert Frist übermitteln zu können.

Der Regierungsrat des Kantons Bern dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Ausführungen und der in der Stellungnahme aufgezeigten Anliegen.

Freundliche Grüsse

**Im Namen des Regierungsrates**



Philippe Müller  
Regierungspräsident



Christoph Auer  
Staatschreiber

Verteiler

- Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
- Sicherheitsdirektion
- Justizverwaltungsleitung
- Datenschutzaufsichtsstelle des Kantons Bern

**Justiz- und Sicherheitsdepartement**

Bahnhofstrasse 15  
Postfach 3768  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 59 17  
jsdds@lu.ch  
www.lu.ch

Bundesamt für Polizei (Fedpol)

per E-Mail

[olivier.wuilloud@fedpol.admin.ch](mailto:olivier.wuilloud@fedpol.admin.ch)

[philippe.matthys@fedpol.admin.ch](mailto:philippe.matthys@fedpol.admin.ch)

Luzern, 27. Februar 2024

Protokoll-Nr.: 193

**Übernahme und Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/977 über den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI des Rates (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands); Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Gelegenheit, im Rahmen des oben genannten Vernehmlassungsverfahrens Stellung nehmen zu können, danken wir Ihnen. Im Namen und Auftrag des Regierungsrates erlauben wir uns folgende Bemerkungen:

Wir begrüssen die Stärkung des Informationsaustausches zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten durch die Übernahme und Umsetzung der oben erwähnten EU-Richtlinie. Der Informationsaustausch dürfte durch die gemeinsamen Standards für Beantwortungsfristen und die jeweiligen Anlaufstellen als Single Point of Contact (SPOC) wesentlich effizienter werden. Angesichts der Kriminalitätsentwicklung und der Mobilität der Menschen ist eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und den Schengenassoziierten Staaten unerlässlich. Der Informationsaustausch zwischen Strafverfolgungsbehörden ist damit ein zentrales Element zur Gewährleistung der Personensicherheit im Schengen-Raum.

Freundliche Grüsse



Ylfete Fanaj  
Regierungsrätin



## Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Justiz- und  
Polizeidepartement (EJPD)  
Bundesamt für Polizei (fedpol)  
Nussbaumstrasse 29  
3003 Bern

**Übernahme und Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/977 über den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI des Rats (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands); Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. Dezember 2023 laden Sie den Regierungsrat des Kantons Uri ein, zur Übernahme und Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/977 über den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI des Rats (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands), Stellung zu nehmen.

Der Regierungsrat begrüsst die Übernahme und Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/977, schlägt jedoch betreffend Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe h des Bundesgesetzes über den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden des Bundes und denjenigen der anderen Schengen-Staaten (Schengen-Informationsaustauschgesetz [SlaG]; SR 362.2) folgende redaktionelle Änderung vor (positive Formulierung):

«Der Informationsaustausch wird abgelehnt, wenn sich das Ersuchen auf ein Verbrechen oder Vergehen bezieht, das mit einer Freiheitsstrafe von höchstens einem Jahr Freiheitsstrafe bedroht ist.»

Im Weiteren ist unseres Erachtens zu prüfen:

- ob der Bund nicht via «POLAP international» direkten Zugriff erhalten wird, so dass der «Umweg» über die einzelnen Kantone entfallen könnte;
- ob die Fristen zur Beantwortung der ausländischen Anfragen via SPOC allenfalls verlängert werden können;
- ob der SPOC (EAZ fedpol) Anfragen, die nicht in deutscher (bzw. Landes-) Sprache eingehen, vor einer Weiterleitung an die betreffenden Kantone übersetzen kann bzw. muss.

Im Übrigen verzichten wir auf eine einlässliche Stellungnahme.

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 1. März 2024



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Urs Janett

Der Kanzleidirektor

Roman Balli



6431 Schwyz, Postfach 1260

**per E-Mail**

Eidgenössisches Justiz- und

Polizeidepartement EJPD

3003 Bern

olivier.wuilloud@fedpol.admin.ch und philippe.matthys@fedpol.admin.ch

(Word- und PDF-Format)

Schwyz, 5. März 2024

**Übernahme und Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/977 über den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI des Rates (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)**

Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 8. Dezember 2023 hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement die Kantonsregierungen eingeladen, zur oben erwähnten Vernehmlassungsvorlage bis zum 22. März 2024 Stellung zu nehmen. Für die Einladung danken wir Ihnen bestens.

Der Kanton Schwyz stimmt der vorliegenden Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands zu und hat keine weiteren Anmerkungen anzubringen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, Herr Bundesrat, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:

André Rügsegger  
Landammann



Dr. Mathias E. Brun  
Staatsschreiber

Kopie an:

- die Schwyzer Mitglieder der Bundesversammlung.



CH-6060 Sarnen, Enetriederstrasse 1, SSD

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

per Mail an:

[olivier.wuilloud@fedpol.admin.ch](mailto:olivier.wuilloud@fedpol.admin.ch)

[philippe.matthys@fedpol.admin.ch](mailto:philippe.matthys@fedpol.admin.ch)

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.4829

Unser Zeichen: ks

Sarnen, 6. März 2024

**Übernahme und Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/977 über den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI des Rates (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands);  
Stellungnahme.**

Sehr geehrter Herr Bundesrat, *geschätzter Zeit*

Für die Einladung zur Vernehmlassung zur Übernahme und Umsetzung der Richtlinien (EU) 2023/977 über den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI des Rates (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands) danken wir Ihnen.

Der Kanton Obwalden begrüsst die Übernahme und Umsetzung der erwähnten Richtlinie grundsätzlich. Die in Art. 9 vorgesehenen Fristen stellen jedoch bei der Umsetzung gerade in kleineren Kantonen eine grosse Herausforderung dar, insbesondere die 8-Stundenfrist bei dringlichen Ersuchen bei unmittelbar verfügbaren Informationen. Gerade in der Nacht oder an Wochenenden kann eine fristgerechte Umsetzung je nach Art der verfügbaren Informationen schwierig sein. Die Qualifikation der Dringlichkeit soll deshalb unbedingt restriktiv und mit grösster Zurückhaltung erfolgen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.



Freundliche Grüsse

Christoph Amstad  
Regierungsrat

Kopie an:

- Kantonale Mitglieder der Bundesversammlung
- Kantonspolizei
- Staatsanwaltschaft
- Volkswirtschaftsdepartement
- Staatskanzlei



CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

## PER E-MAIL

Eidgenössische Justiz- und  
Polizeidepartement EJPD  
Bundesrat Beat Jans  
Bundeshaus West  
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02  
staatskanzlei@nw.ch  
Stans, 18. März 2024

## Übernahme und Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/977 über den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI des Rates. Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 8. Dezember 2023 eröffnete das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) unter anderem bei den Kantonen das Vernehmlassungsverfahren in Sachen Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der Kanton Nidwalden befürwortet die Übernahme und Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/977 über den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI des Rates im Grundsatz. Wir verweisen hierzu auf die nachfolgenden Ausführungen.

### 1 Begründung

#### 1.1 Vorteile

Die Erweiterung des Schengen-Besitzstands, insbesondere im Kontext der Richtlinie (EU) 2023/977 über den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten, bringt mehrere Vorteile mit sich, die sowohl die Sicherheit innerhalb des Schengen-Raums als auch die Effizienz der Strafverfolgung betreffen. Der Kanton Nidwalden begrüsst diese Erweiterung aus folgenden Gründen:

1. Verbesserung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit: Durch die Vereinheitlichung des Informationsaustauschs und die Präzisierung von Fristen für die Beantwortung von Ersuchen wird die Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten verbessert. Dies erleichtert die gemeinsame Bekämpfung von Kriminalität und Terrorismus.
2. Ausweitung des Geltungsbereichs: Die Erweiterung des Geltungsbereichs des Informationsaustauschs auf Straftaten, die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als einem

Jahr geahndet werden können, ermöglicht eine umfassendere Reaktion auf verschiedene Arten von Kriminalität. Dies trägt dazu bei, auch weniger schwere, aber dennoch ernste Straftaten effektiver zu bekämpfen.

3. Stärkung der Rolle von Europol: Die Stärkung der Rolle von Europol und die Priorisierung des SIENA-Kanals für den polizeilichen Informationsaustausch zentralisieren und optimieren die Informationsverarbeitung. Dies fördert eine effizientere Nutzung von Ressourcen und verbessert die Analysefähigkeiten auf europäischer Ebene.
4. Datenschutz ist berücksichtigt: Die direkte Verweisung auf die Datenschutz-Richtlinie (EU) 2016/680 und die Integration dieser Standards in den neuen Rechtsrahmen gewährleisten, dass der verstärkte Informationsaustausch unter strengen Datenschutzauflagen erfolgt. Dies schützt die Privatsphäre der Bürgerinnen und Bürger und erhöht das Vertrauen in die strafrechtlichen Mechanismen innerhalb des Schengen-Raums.
5. Koordinierung technischer und organisatorischer Anpassungen: Die Notwendigkeit für technische, rechtliche und organisatorische Anpassungen auf kantonaler und nationaler Ebene fördert die Modernisierung und Harmonisierung der Strafverfolgungssysteme. Dies kann langfristig zu effizienteren Prozessen und einer verbesserten Rechtsdurchsetzung führen.
6. Förderung der inneren Sicherheit: Indem der Informationsaustausch erleichtert und erweitert wird, trägt die Richtlinie zur Erhöhung der inneren Sicherheit bei. Die Fähigkeit, schnell und effektiv auf Bedrohungen zu reagieren, wird gestärkt, was den Schutz der Bürgerinnen und Bürger im Schengen-Raum verbessert.

## 1.2 Herausforderungen

Die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/977 über den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten bringt mehrere Herausforderungen mit sich, die die Schwierigkeit der Implementierung erklären. Für den Kanton Nidwalden ergeben sich daraus folgende Herausforderungen:

1. Organisatorische Anpassungen: Die kantonalen Strafverfolgungsbehörden müssen dem Bundesamt für Polizei (fedpol) die angeforderten Informationen an sieben Tagen die Woche rund um die Uhr gemäss den in der Richtlinie (EU) 2023/977 festgelegten Fristen übermitteln. Dies zieht für die Kantone eine Verpflichtung nach sich, einen rund um die Uhr und sieben Tage die Woche verfügbaren Pikettdienst einzurichten. Dies stellt eine erhebliche organisatorische Herausforderung dar und erfordert eine Anpassung der Arbeitszeiten und möglicherweise auch eine Aufstockung des Personals, um die kontinuierliche Verfügbarkeit sicherzustellen.
2. Rechtliche Anpassungen: Die Schaffung einer verpflichtenden Rechtsgrundlage für die Übermittlung von Informationen erfordert rechtliche Überprüfungen und möglicherweise die Anpassung bestehender Gesetze und Verordnungen. Dies ist ein zeitaufwendiger Prozess, der eine enge Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Behörden und Ebenen des Rechtssystems erfordert.
3. Sprachbarrieren: Die Anforderung, dass Anfragen, die nicht in der Landessprache eingehen, möglicherweise übersetzt werden müssen, bevor sie weitergeleitet werden können, zeigt die Herausforderungen durch Sprachbarrieren auf. Dies kann den Prozess verlangsamen und zusätzliche Ressourcen für Übersetzungen erfordern.

## 2 Fazit

Zusammenfassend fördert die Erweiterung des Schengen-Besitzstands durch die Richtlinie (EU) 2023/977 eine tiefere und effektivere Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, verbessert die Sicherheitslage und stellt eine ausgewogene Beachtung des Datenschutzes sicher. Durch die Übernahme und Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/977 trägt die Schweiz dazu bei, die Sicherheit ihrer eigenen Bevölkerung, aber auch jener der anderen Schengen-Staaten, zu garantieren.

Es ist aber zu prüfen, ob die Fristen zur Beantwortung von Anfragen an die Kantone verlängert werden können. Zudem verfügen die meisten Polizeikorps nicht über Übersetzungskapazitäten, welche Rund um die Uhr abgerufen werden können. Wir beantragen aus diesem Grund, dass das fedpol die Anfragen, welche nicht in deutscher Sprache eingehen, vor einer Weiterleitung übersetzen muss.

Abschliessend geben wir zu bedenken, dass die allenfalls notwendige Anpassung der kantonalen Gesetzgebung (insbesondere der Polizei- und Datenschutzgesetzgebung) erfahrungsgemäss zeitintensiv ist. Dieser Tatsache ist im Rahmen der Umsetzungsfristen Rechnung zu tragen.

Der Regierungsrat Nidwalden bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme und spricht sich, unter Verweis auf die aufgeführten Vorbehalte, für die Übernahme und Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/977 aus.

Freundliche Grüsse  
NAMENS DES REGIERUNGSRATES



Michèle Blöchli  
Landammann



lic. iur. Armin Eberli  
Landschreiber

Geht an:

- olivier.wuilloud@fedpol.admin.ch
- philippe.matthys@fedpol.admin.ch

**Regierungsrat**  
Rathaus  
8750 Glarus

Eidgenössisches Justiz- und  
Polizeidepartement EJPD  
3003 Bern

Glarus, 19. März 2024  
Unsere Ref: 2023-354

**Vernehmlassung zur Übernahme und Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/977 über den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI des Rates (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)**

Hochgeachteter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement gab uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und teilen Ihnen mit, dass wir zur Vorlage keine Bemerkungen bzw. Ergänzungen anzubringen haben.

Genehmigen Sie, hochgeachteter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

**Für den Regierungsrat**

  
Benjamin Mühlemann  
Landammann

  
Arpad Baranyi  
Ratsschreiber

E-Mail an (PDF- und Word-Version):  
- olivier.wuilloud@fedpol.admin.ch  
- philippe.matthys@fedpol.admin.ch



Sicherheitsdirektion, Postfach, 6301 Zug

A-Post

Eidgenössisches Justiz- und Po-  
lizeidepartement EJPD  
Oliver Wuilloud  
Philippe Mathys  
Bundeshaus West  
3003 Bern

T direkt +41 41 594 54 71  
Michael.Siegrist@zg.ch  
Zug, 22. März 2024 SIMC  
SD SDS 7.11 / 377

**Übernahme und Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/977 über den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI des Rates (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)**

**Stellungnahme des Kantons Zug**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. Dezember 2023 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, sich bis am 22. März 2024 zur oben genannten Vorlage vernehmen zu lassen. Der Regierungsrat des Kantons Zug hat die Sicherheitsdirektion mit der direkten Erledigung der Vernehmlassung beauftragt. Nach Rücksprache mit dem Obergericht des Kantons Zug teilen wir Ihnen daher gerne mit, dass wir der Vorlage zustimmen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse  
Sicherheitsdirektion

Laura Dittli  
Regierungsrätin



ETAT DE FRIBOURG  
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE  
Staatsrat SR

Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

T +41 26 305 10 40  
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat  
Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

---

## **PAR COURRIEL**

Département fédéral de justice et police DFJP  
Palais fédéral ouest  
3003 Berne

*Courriel* : [olivier.wuilloud@fedpol.admin.ch](mailto:olivier.wuilloud@fedpol.admin.ch)  
[philippe.matthys@fedpol.admin.ch](mailto:philippe.matthys@fedpol.admin.ch)

*Fribourg, le 5 mars 2024*

2024-135

### **Reprise et mise en œuvre de la directive (UE) 2023/977 relative à l'échange d'informations entre les services répressifs des États membres et abrogeant la décision-cadre 2006/960/JAI du Conseil (Développement de l'acquis de Schengen) – Procédure de consultation**

Monsieur le Conseiller fédéral,

Par courrier du 8 décembre 2023, votre prédécesseure nous a consultés sur l'objet cité en titre, et nous vous en remercions.

La reprise de la directive (UE) 2023/977, qui prévoit une procédure d'échange d'informations à des fins de prévention, de détection et de poursuite des infractions pénales entre les États membres de l'UE et les États associés à Schengen, induit une révision totale de la loi sur l'échange d'informations Schengen (LEIS).

Dans ce projet de révision, il est prévu que la Centrale d'engagement et d'alarme (CEA) de fedpol sera le point de contact unique (SPOC) pour la Suisse, de sorte que toutes les demandes devront transiter par lui. Cela implique que chaque canton devra également, a priori au niveau de sa police cantonale, définir un SPOC pour répondre aux éventuelles sollicitations de la CEA de fedpol et déterminer s'il doit ou peut avoir accès à toutes les informations pertinentes, qu'il s'agisse de données de police criminelle, de police judiciaire ou de police de sécurité. En l'état actuel des moyens de traitement des données de police, il apparaît que notre Centrale d'engagement et d'alarme de la Police cantonale ne sera pas à même de traiter les demandes urgentes – dans un délai de 8 heures selon le projet – sans avoir recours à des permanences au niveau des différents corps et unités concernées de la Police cantonale, ce qui alourdira potentiellement la charge de travail.

Enfin, nous relevons que l'actuel avant-projet de révision de notre loi sur la Police cantonale prévoit d'ores et déjà les bases légales cantonales nécessaires afin de permettre ces échanges de données.

Avec ces considérations, nous apportons notre soutien à la reprise et à la mise en œuvre de la directive 2023/977 telles que prévues.

Nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller d'Etat, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

**Au nom du Conseil d'Etat :**

Jean-Pierre Siggen, Président



Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat

*L'original de ce document est établi en version électronique*

**Copie**

—

à la Direction de sécurité, de la justice et du sport, pour elle et la Police cantonale ;  
au Ministère public ;  
à la Chancellerie d'Etat.

Rathaus  
Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
so.ch

Eidg. Justiz- und  
Polizeidepartement (EJPD)  
Bundesamt für Polizei  
Internationale Polizeikooperation  
Guisanplatz 1a  
3003 Bern

20. Februar 2024

**Übernahme und Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/977 über den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI des Rates (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands); Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Frau Direktorin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. Dezember 2023 haben Sie uns zur Stellungnahme zur obengenannten Angelegenheit eingeladen. Besten Dank. Gerne äussern wir uns wie folgt:

**1. Vorbemerkung**

In einem Raum mit freiem Personenverkehr und ohne systematisch kontrollierte Grenzübertritte lässt sich die öffentliche Sicherheit nur wirksam gewährleisten, wenn die Strafverfolgungsbehörden befugt und ertüchtigt sind, die zur Verhütung, Feststellung und Verfolgung von Straftaten nötigen Informationen effizient untereinander auszutauschen.

Ziel der Richtlinie (EU) 2023/977 ist es, diesen Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden der EU-Mitgliedstaaten und Schengen-assoziierten Staaten im erforderlichen Mass zu stärken. Vorgeschlagen wird die Modernisierung des geltenden Rechtsrahmens und die Vereinheitlichung des Informationsaustauschs innerhalb des Schengen-Raums. Wir begrüssen diese Absicht und erachten die vorgeschlagenen Massnahmen zur Gewährleistung der inneren Sicherheit und wirksamen Kriminalitätsbekämpfung im Kanton Solothurn als nötig, geeignet und angemessen. Dies gilt insbesondere für die vorgeschlagene Revision des Schengen-Informationsaustauschgesetzes (SlAG; SR 362.2), die damit verbundenen Auswirkungen auf die Einsatz- und Alarmzentrale von fedpol (EAZ fedpol) und auf die Polizei Kanton Solothurn sowie für die Stärkung von Europol.

**2. Bemerkungen zum SlAG-Entwurf**

Im Vergleich zum geltenden SlAG überzeugt der Entwurf durch seine klarere Struktur und die Legaldefinitionen.

Inhaltlich hält der Entwurf am bisherigen Grundsatz der Verfügbarkeit der auszutauschenden Informationen fest. Dies ist zu begrüssen. Vorgesehen ist die Erweiterung des Geltungsbereichs,

so dass neu nicht nur Informationen zu schweren Straftaten nach geltendem Anhang I ausgetauscht werden müssen, sondern auch Informationen zu Straftaten, die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr geahndet werden können (Anhang 3 zum Entwurf). Wir beurteilen die Erweiterung als wichtig und richtig. Auch sind wir mit der neu verankerten Verpflichtung der Polizei einverstanden, verfügbare Informationen aus eigener Initiative zu übermitteln, wenn Anlass zur Annahme besteht, die Informationen könnten für die Verhütung, Feststellung und Verfolgung von schweren Straftaten in einem bestimmten Empfängerstaat von Bedeutung sein. Die gesetzmässige Erfüllung dieser Pflicht stellt für die Polizei eine neue Aufgabe dar, die für jeden Einzelfall eine kriminalistische und juristische Prüfung nötig macht. Als Konsequenz unserer Vorbemerkung werden wir uns für die Bereitstellung der dazu nötigen Ressourcen einsetzen.

Zu begrüssen sind zudem die neu vorgesehene Begründungspflicht für ein dringliches Ersuchen und die abschliessende Aufzählung möglicher Gründe zur Rechtfertigung der Dringlichkeit. Unter diesen Vorgaben sind wir mit den teilweise verkürzten Fristen nach Art. 9 des Entwurfs einverstanden, zumal die Beantwortungsdauer neu auch davon abhängig gemacht wird, ob unmittelbar verfügbare oder lediglich mittelbar verfügbare Informationen zu übermitteln sind. Als sachgerecht erachten wir es zudem, dass auf die Kann-Bestimmung von Art. 12 Abs. 1 SlaG verzichtet wird. Somit ist der Informationsaustausch zwingend abzulehnen, sollte ein Grund nach Art. 8 E-SlaG vorliegen.

Obwohl im E-SlaG nicht erwähnt, gehen wir davon aus, dass die EAZ fedpol den Polizeibehörden auch weiterhin die sachgerechten Formulare nach Art. 10 SlaG zur Verfügung stellt.

Um den Informationsaustausch auch gestützt auf die Art. 10 Abs. 3 und Art. 12 Abs. 4 E-SlaG vorzunehmen, ist vorab eine entsprechende Rechtsgrundlage im kantonalen Recht zu schaffen.

Besten Dank für die Kenntnisnahme.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES



Peter Hodel  
Landammann



Andreas Eng  
Staatschreiber



Rathaus, Marktplatz 9  
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62  
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch  
www.regierungsrat.bs.ch

Bundesamt für Polizei (fedpol)

Per Email an:  
olivier.wuilloud@fedpol.admin.ch und  
philippe.matthys@fedpol.admin.ch

Basel, 12. März 2024

**Regierungsratsbeschluss vom 12. März 2024**

**Übernahme und Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/977 über den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI des Rates (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands);**  
Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. Dezember 2024 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zum im Betreff erwähnten Geschäft zukommen lassen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und teilen Ihnen mit, dass der Kanton Basel-Stadt die Übernahme und Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/977 über den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI des Rates (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands) zwecks besseren und rascheren internationalen Datenaustausches begrüsst.

Mit freundlichen Grüssen  
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

  
Lukas Engelberger  
Vizepräsident

  
Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin

Regierungsrat, Kasernenstrasse 31, 4410 Liestal

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD, Bundesamt für Justiz, Bern

[olivier.wuilloud@fedpol.admin.ch](mailto:olivier.wuilloud@fedpol.admin.ch)

[philippe.matthys@fedpol.admin.ch](mailto:philippe.matthys@fedpol.admin.ch)

Liestal, 12. März 2024

**Vernehmlassung betreffend Übernahme und Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/977 über den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI des Rates (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Besten Dank für die Gelegenheit zur Meinungsäusserung. Gerne teilen wir Ihnen mit, dass wir mit der Revisionsvorlage einverstanden sind.

Zu den einzelnen Bestimmungen haben wir folgende Bemerkungen:

– *Geltungsbereich (Art. 2 lit. b nSlaG, Erläuternder Bericht, Ziff. 3.2, S. 19)*

Die Vorlage zur Änderung des SlaG schliesst die *Strafverfolgungsbehörden* in den Anwendungsbereich des Gesetzes mit ein (Art. 2 lit. b nSlaG). Diese werden als Behörden umschrieben, die dazu befugt sind, polizeilichen Zwang anzuwenden und polizeiliche Massnahmen zu ergreifen. Der erläuternde Bericht hält hierzu jedoch fest, der Begriff der «Strafverfolgungsbehörde» sei derselbe wie jener von Art. 12 StPO. Damit wären auch die Staatsanwaltschaften der Kantone mitumfasst (Art. 12 lit. b StPO). Aus Sicht der Staatsanwaltschaft ergibt sich aus dieser Bestimmung ein Konflikt mit den zulässigen Verwendungszwecken der in Frage stehenden Informationen. Art. 8 Abs. 1 lit. g nSlaG steht einer Verwendung der ausgetauschten Daten als Beweismittel entgegen. Damit können die Möglichkeiten des Informationsaustauschs unter Schengen-Staaten von den Staatsanwaltschaften bereits a priori nicht genutzt werden. Die Staatsanwaltschaft hat keine Befugnis, Akten geheim zu halten, die in einem bestimmten Verfahren erhoben wurden (Art. 101 Abs. 1 StPO). Sie sind damit per se Teil der Akten, die später in einem gerichtlichen Verfahren verwendet werden sollen. Aus Sicht der Staatsanwaltschaft würde eine Einschränkung des Begriffs der «Strafverfolgungsbehörden» auf polizeiliche Behörden (Art. 15 StPO) oder ein ausdrücklicher Ausschluss der Staatsanwaltschaften deshalb Sinn ergeben.

- *Zu übermittelnde Informationen (Art. 2 lit. d SlaG, Art. 4 Abs. 2 nSlaG; Anhang 2 nSlaG, Erläuternder Bericht, S. 24, 28-30 und 41)*

Im Begleitbericht ist festgehalten, dass sich die Informationen, die mit anderen Schengen-Staaten ausgetauscht werden könnten, an den Vereinbarungen zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI<sup>1</sup> orientieren. Jener Katalog ist aber weiter als jener der Vorlage zur Revision des SlaG in dessen Anhang 2. Der Argumentation folgend, dass es bei diesem Vorhaben primär um den Austausch polizeilicher Informationen gehen sollte, muss klar sein, dass Bestandteile der Verfahrensakten, so etwa Anklageschriften, Einvernahmeprotokolle oder Ergebnisse aus Zwangsmassnahmen, die alle in den Leitlinien zur Umsetzung des eben genannten Rahmenbeschlusses, aber auch in der Kommentierung zu Art. 9 Abs. 4 nSlaG genannt sind, auch dann nicht Gegenstand von Informationensersuchen nach nSlaG sein können, wenn sie Eingang in polizeiliche Datenbanken gefunden haben sollten. Letzteres Kriterium (auf S. 30 des erläuternden Berichts ausdrücklich genannt) erscheint damit keinesfalls zielführend, um den Umfang möglicher Informationen zu beschreiben, die gestützt auf das SlaG ausgetauscht werden können.

Soweit Informationen über hängige Strafuntersuchungen, die in der Schweiz bekanntlich im Strafregister-Informationssystem VOSTRA eingetragen werden, auch zur in Anhang 2 nSlaG genannten «vermuteten Beteiligung an kriminellen Tätigkeiten» gehören sollten, und soweit diese übermittelt werden sollen (vgl. die oben erwähnten Leitlinien, S. 121), ist in jedem Fall sicherzustellen, dass diese Informationen als geheim klassifiziert werden (Art. 5 nSlaG). Dabei ist zu bedenken, dass eine Strafuntersuchung grundsätzlich auch dann ins VOSTRA einzutragen ist, wenn die betroffene Person selber noch keine Kenntnis von ihr hat und möglicherweise noch Ziel geheimer Überwachungsmaßnahmen ist.

- *Reaktionszeit (Art. 6 Abs. 2 lit. g und Art. 9 Abs. 1 lit. a nSlaG, Erläuternder Bericht, S. 14, 17, 31 f. und 37, sowie Ziff. 4.2, S. 47)*

Die Vorlage zur Änderung des SlaG sieht vor, dass Ersuchen um Übermittlung von Informationen als «dringend» gekennzeichnet werden können und damit innerhalb von acht Stunden beantwortet werden müssen. Zunächst ist festzuhalten, dass die Staatsanwaltschaften, soweit auch sie vom Begriff der «Strafverfolgungsbehörden» nach nSlaG umfasst sein sollten und als kantonale Behörden betrachtet würden, die unmittelbaren Zugriff auf bestimmte Informationen haben, diese Reaktionszeiten ungeachtet ihres grundsätzlich vorhandenen Pikettdienstes nicht einhalten können. Die Mitarbeitenden der Staatsanwaltschaften leisten ihr Pickett nicht aus einer Alarmzentrale heraus wie die Mitarbeitenden der Einsatzzentrale des fedpol und haben nicht von überall Zugriff auf die Datenbestände der Staatsanwaltschaft. Auch werden die Aufgaben der internationalen Rechtshilfe, um die es im Kern geht, wenn die Staatsanwaltschaft ausländischen Behörden ihre Informationen zur Verfügung stellt, von spezialisierten Mitarbeitenden wahrgenommen, die nicht 365 Tage im Jahr und 24 Stunden am Tag abrufbereit sein können.

Hinzuweisen ist ergänzend darauf, dass im Begleitbericht festgehalten wird, nur absolute Ausnahmefälle rechtfertigten es, ein Ersuchen als «dringend» einzustufen (S. 32), während Art. 6 Abs. 2 lit. g Ziff. 3 nSlaG deutlich macht, dass letztlich jeder Fall, in dem der betroffenen Person

<sup>1</sup> Leitlinien für die Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI des Rates vom 18. Dezember 2006 über die Vereinfachung des Austauschs von Informationen und Erkenntnissen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, S. 120.

Untersuchungshaft droht, als «dringend» eingestuft werden müsste. Es ist klarzustellen, dass die drohende Inhaftierung allein nicht ausreicht, damit Ersuchen innert acht Stunden zu beantworten sind.

Hochachtungsvoll



Monica Gschwind  
Regierungspräsidentin



Elisabeth Heer Dietrich  
Landschreiberin

Kanton Schaffhausen  
Regierungsrat  
Beckenstube 7  
CH-8200 Schaffhausen  
www.sh.ch

T +41 52 632 71 11  
F +41 52 632 72 00  
staatskanzlei@sh.ch



Regierungsrat

Eidgenössisches Justiz- und Poli-  
zeidepartement

**per E-Mail:**

olivier.wuilloud@fedpol.admin.ch  
philippe.matthys@fedpol.admin.ch

Schaffhausen, 5. März 2024

**Vernehmlassung EJPD betreffend Übernahme und Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/977 über den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten; Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. Dezember 2023 haben Sie uns eingeladen, in vorerwähnter Angelegenheit Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit und teilen Ihnen mit, dass wir mit der Übernahme der Richtlinie (EU) 2023/977 und den Anpassungen des Schengen-Informationsaustausch-Gesetzes einverstanden sind.



Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Patrick Strasser

Der Staatsschreiber:

Dr. Stefan Bilger



Regierungsrat, 9102 Herisau

---

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement  
3003 Bern

**Dr. iur. Roger Nobs**  
Ratschreiber  
Tel. +41 71 353 63 51  
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 21. März 2024

**Eidg. Vernehmlassung; Übernahme und Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/977 über den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI des Rates (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands); Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. Dezember 2023 wurden die Kantonsregierungen vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement eingeladen, sich zur Übernahme und Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/977 über den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI des Rates vernehmen zu lassen.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Er unterstützt die Übernahme und Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/977 über den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden ausdrücklich. Die Vorlage ist eine konsequente Weiterentwicklung der Schengen-Idee und ermöglicht unter Berücksichtigung des technischen Fortschritts die noch engere Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden im Schengenraum. Der polizeiliche Informationsaustausch wird zielgerichtet ausgebaut.

Zum Entwurf für eine Totalrevision des bestehenden Bundesgesetzes über den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Schweiz und denjenigen der anderen Schengen-Staaten (Schengen-Informationsaustausch-Gesetz, SIaG; SR 362.2) bestehen keine Bemerkungen.



**Appenzell Ausserrhoden**

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Dr. iur. Roger Nobs, Ratschreiber



## Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei  
Marktgasse 2  
9050 Appenzell  
Telefon +41 71 788 93 11  
info@rk.ai.ch  
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

---

Per E-Mail an

- olivier.wuilloud@fedpol.admin.ch
- philippe.matthys@fedpol.admin.ch

Appenzell, 21. März 2024

### **Übernahme und Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/977 über den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI des Rates (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)** **Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. Dezember 2023 haben Sie uns in oben erwähnter Sache die Vernehmlassungsunterlagen zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie ist mit der Übernahme und Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/977 über den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI des Rates einverstanden.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

### **Im Auftrage von Landammann und Standeskommission**

Der Ratschreiber:

  
Markus Dörig

### *Zur Kenntnis an:*

- Justiz-, Polizei- und Militärdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 10d, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)



Eidgenössisches Justiz- und  
Polizeidepartement  
Bundeshaus West  
3003 West

Regierung des Kantons St.Gallen  
Regierungsgebäude  
9001 St.Gallen  
T +41 58 229 89 42  
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 4. März 2024

**Übernahme und Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/977 über den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI des Rates (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands); Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 8. Dezember 2023 lädt das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement uns zur Vernehmlassung zum Entwurf des Bundesbeschlusses über die Genehmigung, Übernahme und Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/977 über den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI des Rates (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands) ein. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung:

Wir teilen Ihnen gern mit, dass wir mit der Übernahme und Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/977 sowie zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI des Rates einverstanden sind. Zur Vorlage haben wir folgende einzelne Bemerkungen:

Zum voraussichtlichen Inkrafttreten sowie den entsprechenden zeitlichen Vorgaben für die Kantone zur Schaffung der entsprechenden Rechtsgrundlagen werden keine Ausführungen gemacht. Zudem ist je nach Zeitplan fraglich, ob sich aus Sicht der Kantone nicht auch eine rechtliche Koordination mit der Polizei-Abfrageplattform (POLAP) aufdrängt. Aus unserer Sicht wäre es zu begrüßen, wenn hier zuhanden der Kantone konkretere Hilfestellungen angeboten oder auch eine Koordination über die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) sichergestellt würde.

Gemäss Ziff. 5.6 des erläuternden Berichts soll sich die Datenbearbeitung nach dem Bundesgesetz über den Datenschutz (SR 235.1; abgekürzt eidg. DSG) richten und der Aufsicht des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) unterstehen. Teilweise werden die Datenbearbeitungen aber durch kantonale (ggfs. kommunale) Organe wahrgenommen. In diesen Fällen ist üblicherweise kantonales Recht anwendbar und die kantonale Aufsichtsbehörde zuständig. Die vorgesehene Regelung lässt die Frage offen, ob dem EDÖB bewusst in jedem Fall die Aufsicht übertragen wurde,

selbst, wenn kantonale Organe Daten ins Ausland bekannt geben. Oder bleiben die kantonalen Fachstellen für Datenschutz zuständig und wenden eidgenössisches Recht an? Eine Auseinandersetzung mit diesen Punkten fehlt im erläuternden Bericht. Aus Gründen der Rechtssicherheit regen wir an, dies im erläuternden Bericht zu klären.

Es ist auch unklar, wie sich die Datenbearbeitung für kantonale Strafverfolgungsbehörden verhält – gelangen hier die kantonalen Datenschutzgesetze zu Anwendung? Gilt das eidg. DSG, sobald die Daten bei der Einsatz- und Alarmzentrale von fedpol (EAZ fedpol) eintreffen? Welche Regelungen müssen hier auf kantonaler Ebene in welchem Detaillierungsgrad erfolgen? Dieser Punkt sollte näher geprüft werden und entsprechende Ausführungen in den erläuternden Bericht einfließen bzw. gegebenenfalls auch Art. 4 des Schengen-Informationsaustausch-Gesetzes (SlaG; SR 362.2) spezifiziert werden.

Wir regen an, bereits auf Gesetzesstufe (zumindest aber im erläuternden Bericht) konkrete Ausführungen sowie eine allfällige Ergänzung des SlaG i.S. Zugriffe, Aufbewahrungs- und Löschrfrist anzubringen und damit Transparenz und Rechtssicherheit zu schaffen. Insbesondere da es sich bei Personendaten mit Bezug zu Strafverfahren um besonders schützenswerte Personendaten handelt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung



Stefan Kölliker  
Präsident



Dr. Benedikt van Spyk  
Staatssekretär

**Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:**

olivier.wuilloud@fedpol.admin.ch und philippe.matthys@fedpol.admin.ch



Sitzung vom

5. März 2024

Mitgeteilt den

6. März 2024

Protokoll Nr.

178/2024

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)  
Bundeshaus West  
3004 Bern

Per E-Mail (PDF- und Word-Version) zustellen an:

[olivier.wuilloud@fedpol.admin.ch](mailto:olivier.wuilloud@fedpol.admin.ch) und [philippe.matthys@fedpol.admin.ch](mailto:philippe.matthys@fedpol.admin.ch)

**Vernehmlassung EJPD - Übernahme und Umsetzung der Richtlinie (EU)  
2023/977 über den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbe-  
hörden der Mitgliedstaaten und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses  
2006/960/JI des Rates (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)  
Stellungnahme**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. Dezember 2023 räumen Sie dem Kanton Graubünden die  
Möglichkeit ein, zur obgenannten Vernehmlassungsvorlage Stellung zu nehmen. Für  
diese Möglichkeit bedanken wir uns bestens.

Die uns zugesandten Dokumente haben wir geprüft. Die Regierung verzichtet auf  
eine Stellungnahme zur Übernahme und Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/977

über den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI des Rates (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands).



Namens der Regierung

Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to be "J. Parolini", written over a faint circular watermark.

Dr. Jon Domenic Parolini

Der Kanzleidirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to be "D. Spadin", written over a faint circular watermark.

Daniel Spadin

## REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau  
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50  
regierungsrat@ag.ch  
www.ag.ch/regierungsrat

**A-Post Plus**  
Bundesamt für Polizei  
Guisanplatz 1A  
3003 Bern

14. Februar 2024

### **Übernahme und Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/977 über den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI des Rates (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands); Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. Dezember 2023 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, in oben genannter Sache eine Stellungnahme zu erstatten.

Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen für diese Gelegenheit. Er stimmt der Übernahme und der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/977 über den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI des Rates (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands) vollumfänglich zu.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Dr. Markus Dieth  
Landammann



Joana Filippi  
Staatsschreiberin

Kopie

- olivier.wuillod@fedpol.admin.ch
- philippe.matthys@fedpol.admin.ch

Staatskanzlei, Regierungskanzlei, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches  
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)  
Herr Beat Jans  
Bundesrat  
Bundeshaus West  
3003 Bern

Frauenfeld, 12. März 2024

166

**Übernahme und Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/977 über den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI des Rates (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)**

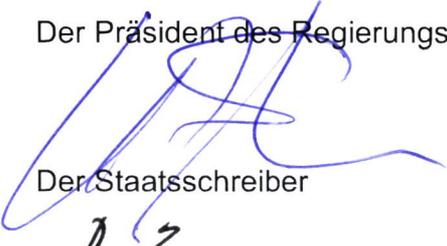
**Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf für einen Bundesbeschluss über die Genehmigung und Umsetzung des Notenaustauschs vom 7. Juni 2023 zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2023/977 über den Informationsaustausch zwischen Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI des Rates und teilen Ihnen mit, dass wir mit der Vorlage einverstanden sind.

Mit freundlichen Grüssen

Der Präsident des Regierungsrates

  
Der Staatsschreiber





Numero  
1280

sl

0

Bellinzona  
13 marzo 2024

Consiglio di Stato  
Piazza Governo 6  
Casella postale 2170  
6501 Bellinzona  
telefono +41 91 814 41 11  
fax +41 91 814 44 35  
e-mail [can@ti.ch](mailto:can@ti.ch)  
web [www.ti.ch](http://www.ti.ch)

Repubblica e Cantone  
Ticino

## Il Consiglio di Stato

Dipartimento federale di giustizia e polizia  
DFGP  
Palazzo federale ovest  
3003 Berna

*Invio per posta elettronica (word e pdf):*  
[olivier.wuilloud@fedpol.admin.ch](mailto:olivier.wuilloud@fedpol.admin.ch)  
[philippe.matthys@fedpol.admin.ch](mailto:philippe.matthys@fedpol.admin.ch)

**Procedura di consultazione concernente il recepimento e trasposizione della direttiva (UE) 2023/977 relativa allo scambio di informazioni tra le autorità di contrasto degli Stati membri e l'abrogazione della decisione quadro 2006/960/GAI del Consiglio (Sviluppo dell'acquis di Schengen) – Avamprogetto di Legge federale sullo scambio di informazioni tra le autorità di perseguimento penale della Confederazione e quelle degli altri Stati Schengen – LSIS)**

Gentili signore,  
egregi signori,

abbiamo ricevuto la vostra lettera del 8 dicembre 2023 in merito alla summenzionata procedura di consultazione concernente il recepimento e trasposizione della direttiva (UE) 2023/977 relativa allo scambio di informazioni tra le autorità di contrasto degli Stati membri e l'abrogazione della decisione quadro 2006/960/GAI del Consiglio. Il progetto, unitamente al rapporto esplicativo, è stato da noi esaminato in collaborazione con la Polizia cantonale e Ministero pubblico cantonale.

Ringraziando per l'opportunità che ci viene offerta di esprimere il nostro giudizio, formuliamo le seguenti osservazioni.

Il Consiglio di Stato prende atto che, dal profilo formale, il recepimento e la trasposizione nel diritto interno svizzero della citata direttiva concernente lo scambio informazioni tra autorità di contrasto degli Stati membri dell'Accordo di Schengen viene realizzato per il tramite di una revisione totale della legge federale sullo scambio di informazioni con gli Stati Schengen (LSIS, RS 362.2). La previgente legge in materia del 12 giugno 2009 verrà invece abrogata.

L'accordo concluso il 26 ottobre 2004 a Lussemburgo tra Confederazione svizzera, Unione europea e Comunità europea ha sancito l'associazione della Svizzera all'attuazione, all'applicazione e allo sviluppo del cosiddetto "acquis" di Schengen,

riguardante lo scambio di informazioni tra le autorità di contrasto e di applicazione della legge degli Stati membri. Conformemente e coerentemente all'accordo sottoscritto, la Svizzera ha recepito nel corso degli anni successivi nel suo diritto interno numerosi adattamenti che hanno permesso una continua evoluzione degli impegni di collaborazione giudiziaria intrapresi fra gli stati firmatari, adeguando di pari passo il suo quadro giuridico interno (cfr. art. 2 dell'Accordo, RS 0.362.31).

Ora, l'avamprogetto della nuova normativa qui in consultazione mira in primo luogo a trasporre nel diritto nazionale l'obiettivo della direttiva UE 2023/977, che è quello di modernizzare il quadro giuridico esistente e di uniformare a livello di paesi membri lo scambio di informazioni in materia di ricerca poliziesca e di perseguimento penale all'interno dello spazio Schengen. Per tali motivi, l'avamprogetto precisa i diversi termini entro cui occorre rispondere alle richieste di informazioni presentate dagli altri Stati Schengen. La novella legislativa si applica alle richieste di informazioni riguardo tutti i reati passibili di una pena detentiva superiore ad un anno – escludendo quindi i reati minori – e coinvolge espressamente le autorità di perseguimento penale (anche cantonali quindi) che sono incaricate dal diritto nazionale a prevenire, accertare e perseguire tali reati. Si tratta, in primo luogo, delle autorità cantonali di polizia e dei rispettivi ministeri pubblici. Con le nuove normative in questione ne uscirà rafforzato anche il ruolo di Europol all'interno dello spazio Schengen.

Il Consiglio di Stato accoglie positivamente il progetto qui sottoposto in consultazione, sia dal punto di vista del contenuto, il quale permette una migliore collaborazione e cooperazione tra le autorità di perseguimento penale dei diversi stati membri dello spazio Schengen, sia dal punto di vista della forma in cui è stato presentato, ovvero in qualità di legge generale ed astratta di rango federale.

Fatta questa premessa, l'infrascritto Consiglio non può tuttavia fare a meno di segnalare che gli obblighi derivanti dall'applicazione del diritto sovranazionale in materia di scambio di informazioni oggetto del presente avamprogetto rischiano di comportare un ulteriore aggravio alle autorità di perseguimento penale del Cantone, in modo particolare al Ministero pubblico e, anche se in minor misura, alla Polizia cantonale. I termini di trasmissione delle informazioni richieste particolarmente stringenti previsti ai capoversi 1 e 2 dell'art. 9 della n-LSIS (8 ore per i casi di maggiori urgenza; cfr. art. 9 cpv. 1 lett. a n-LSIS), unitamente al fatto che le autorità cantonali di perseguimento penale saranno tenute ad inoltrare alla Centrale operativa e d'allarme fedpol le informazioni richieste dagli stati membri 24 ore su 24 e sette giorni su sette costituiscono una particolare sfida a livello organizzativo, logistico e di risorse umane per le autorità coinvolte, con ulteriori costi a carico dei cantoni al momento difficilmente stimabili, come peraltro espressamente riconosciuto dallo stesso Dipartimento federale di giustizia e polizia nel suo Rapporto esplicativo a pag. 35 in alto. Giova altresì osservare, che per quanto attiene segnatamente l'attività del Ministero pubblico cantonale – già notoriamente e costantemente confrontato ad un notevole sovraccarico di lavoro – queste disposizioni trasposte dal diritto europeo si sommano alle nuove norme procedurali del CPP entrate recentemente in vigore (1° gennaio 2024).

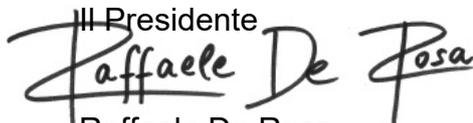
In definitiva, pur consci della necessità di recepimento della legislazione di ordine superiore (sovranazionale e nazionale) e del tutto consapevoli che un'efficace contrasto all'attività delinquenziale sempre più strutturata a livello internazionale vada ricercata nel

potenziamento e nel perfezionamento della collaborazione fra le autorità di perseguimento penale dei vari Stati, approfittiamo della gradita occasione di esprimere le nostre osservazioni per evidenziare nuovamente un aspetto fondamentale già sollevato nel corso di precedenti consultazioni, ossia quello del continuo aumento dei compiti assegnati alle autorità di perseguimento penale cantonali (e dei ministeri pubblici in particolare), che rischiano di dilatare ulteriormente i tempi delle procedure in essere e di quelle future.

Si chiede pertanto alle Autorità federali di tener debito conto di queste preoccupazioni, che riteniamo peraltro comuni a gran parte degli altri Cantoni consultati.

Vogliate gradire, gentili signore, egregi signori, i sensi della nostra massima stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

III Presidente  
  
Raffaele De Rosa

II Cancelliere  
  
Arnaldo Coduri

Copia a:

- Dipartimento delle istituzioni (di-dir@ti.ch)
- Divisione della giustizia (di-dg@ti.ch)
- Segreteria generale del Dipartimento delle istituzioni (di-sg.ap@ti.ch)
- Deputazione ticinese alle Camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)
- Pubblicazione in Internet

**CONSEIL D'ETAT**

Château cantonal  
1014 Lausanne

Monsieur le Conseiller fédéral  
Beat Jans  
Chef du Département fédéral de justice et  
police  
Palais fédéral ouest  
3003 Berne

*Par courriel*  
olivier.wuilloud@fedpol.admin.ch  
philippe.matthys@fedpol.admin.ch

Réf. : 24\_COU\_1228

Lausanne, le 13 mars 2024

**Reprise et mise en oeuvre de la directive (UE) 2023/977 relative à l'échange d'informations entre les services répressifs des États membres et abrogeant la décision-cadre 2006/960/JAI (Développement de l'acquis de Schengen)**

Monsieur le Conseiller fédéral,

Au nom du Conseil d'Etat du Canton de Vaud, nous faisons suite à la consultation citée en titre.

Le Canton de Vaud prend acte de la transposition en droit national des obligations qui découlent de la directive UE 2023/977. Il n'a aucun commentaire de fond en ce qui concerne le projet, qui constitue la reprise d'une directive déjà en vigueur au sein des États membres.

Le Conseil d'Etat relève que la transposition de la directive UE 2023/977 renforce la nécessité d'un programme visant à la mise en place d'une plate-forme de recherche commune aux polices suisses (POLAP). En effet, il serait incohérent que les polices puissent communiquer davantage de données aux autorités répressives des Etats Schengen qu'à leurs homologues des autres cantons suisses. De plus, la mise en œuvre du programme POLAP permettra de respecter plus facilement l'obligation qui incombera à la Suisse de disposer d'un SPOC (*single person of contact*) à même de répondre en tout temps aux autorités des autres Etats Schengen.

Nous vous prions d'agrèer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE



Christelle Luisier Brodard

LE CHANCELIER a.i.



François Vodoz

**Copies**

- OAE
- POLCANT



Genève, le 20 mars 2024

## Le Conseil d'Etat

1320-2024

Département fédéral de justice et police  
(DFJP)  
Monsieur Beat Jans  
Conseiller fédéral  
Palais fédéral Ouest  
3003 Berne

**Concerne : reprise et mise en œuvre de la directive (UE) 2023/977 relative à l'échange d'informations entre les services répressifs des Etats membres et abrogeant la décision-cadre 2006/960/JAI du Conseil (Développement de l'acquis de Schengen)**

Monsieur le Conseiller fédéral,

Notre Conseil a bien reçu la lettre du 8 décembre 2023 de Madame Elisabeth Baume-Schneider, conseillère fédérale, alors chargée du Département fédéral de justice et police, par laquelle elle a invité les Gouvernements cantonaux à se prononcer dans le cadre de la procédure de consultation citée en marge, dont il a pris connaissance avec intérêt et attention.

Il souligne tout d'abord le fait que la mise en œuvre des dispositions de la directive (UE) 2023/977 relève d'un engagement de la Suisse dans le cadre de la reprise de l'acquis de Schengen. Il considère qu'il est fondamental d'adapter le système de partage de l'information pour lutter efficacement contre une criminalité de manière coordonnée, en coopérant grâce à une plateforme commune.

Le Conseil d'Etat est d'avis que le partage d'informations tel que prévu dans la directive (UE) 2023/977 permettra une meilleure gestion de la problématique migratoire, plus particulièrement s'agissant de la traite des êtres humains.

Il relève que leur but étant d'améliorer et de faciliter les échanges d'informations entre les services de police, les dispositions de cette directive auront un impact notable principalement sur les opérations de la police dans le domaine de la coopération internationale, et notamment en matière de prévention et de poursuite des infractions pénales.

Enfin, le Conseil d'Etat observe que la mise en place d'une pratique commune en matière d'échange d'informations entre services répressifs dans l'espace Schengen est

indispensable et permettra ainsi un accès à des informations identiques à celles des services répressifs de tous les Etats membres de l'UE et de l'espace Schengen.

En vous remerciant de l'attention que vous voudrez bien prêter à nos remarques, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :



Michele Righetti-El Zayadi

Le président :



Antonio Hodgers

Copie à (format Word et pdf) : [olivier.wuilloud@fedpol.admin.ch](mailto:olivier.wuilloud@fedpol.admin.ch) et  
[philippe.matthys@fedpol.admin.ch](mailto:philippe.matthys@fedpol.admin.ch)

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Département fédéral de justice et police DFJP  
Monsieur le Conseiller fédéral  
Beat Jans  
Palais fédéral ouest  
3003 Berne

Hôtel du Gouvernement  
2, rue de l'Hôpital  
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11  
f +41 32 420 72 01  
chancellerie@jura.ch

Par email : olivier.wuilloud@fedpol.admin.ch  
philippe.matthys@fedpol.admin.ch

Delémont, le 12 mars 2024

**Reprise et mise en œuvre de la directive 2023/977 relative à l'échange d'informations entre les services répressifs des Etats membres et abrogeant la décision-cadre 2006/960/JAI du Conseil (développement de l'acquis de Schengen)**

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Gouvernement de la République et Canton du Jura accuse réception de votre courrier relatif à la procédure de consultation notée sous rubrique et il vous remercie de l'avoir consulté.

Il n'a dans ce cadre aucune remarque à formuler.

Tout en vous remerciant de prendre note de ce qui précède, le Gouvernement de la République et Canton du Jura vous prie de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de sa haute considération.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA  
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA

  
Rosalie Beuret Siess  
Présidente



  
Jean-Baptiste Maître  
Chancelier d'État

Per Mail: [olivier.wuilloud@fedpol.admin.ch](mailto:olivier.wuilloud@fedpol.admin.ch) und [philippe.matthys@fedpol.admin.ch](mailto:philippe.matthys@fedpol.admin.ch)

Bern, 13. März 2024

## **Vernehmlassung: Übernahme und Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/977 über den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI des Rates**

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur obengenannten Vernehmlassungsvorlage Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Die Schengen-Staaten wollen den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden innerhalb der gemeinsamen Zone vereinheitlichen. Hierfür werden Standards für Fristen, für die zentralen nationalen Kontaktstellen (*single point of contact SPOC*) und für den Datenaustauschkanal geschaffen, wobei die Rolle von Europol als Informationsdrehscheibe gestärkt werden soll. Für die Überführung in das nationale Recht will der Bundesrat das Schengen-Informationsaustausch-Gesetz (SIaG) umfassend revidieren.

### **Die Mitte will mehr Sicherheit durch verstärkte Kooperation**

Zur Bekämpfung der transnationalen organisierten Kriminalität ist ein wirkungsvoller Austausch relevanter Informationen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Schengen-Staaten ein stetig zunehmendes Erfordernis. Die Mitte anerkennt die Wichtigkeit dieser harmonisierten grenzüberschreitenden Polizeizusammenarbeit für die Sicherheit der Schweizer Bevölkerung.

Die Mitte begrüsst das Bestreben des Bundesrates, die Kantone administrativ zu entlasten, indem der SPOC bei der Einsatz- und Alarmzentrale (EAZ) des fedpol eingerichtet wird. Die Ansiedlung auf Bundesebene erscheint der Mitte sinnvoll zu sein, wobei sie das Subsidiaritätsprinzip bei der angestrebten Lösung als eingehalten betrachtet.

Die Mitte ist indessen überzeugt, dass es der raschen Schaffung der (verfassungs-)rechtlichen Grundlagen für die nationale polizeiliche Abfrageplattform (POLAP) bedarf, um den potenziellen Sicherheitsgewinn dieser Reform vollumfänglich realisieren zu können.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüssen.

### **Die Mitte**

Sig. Gerhard Pfister  
Präsident Die Mitte Schweiz

Sig. Gianna Luzio  
Generalsekretärin Die Mitte Schweiz

PLR.Les Libéraux-Radicaux, case postale, 3001 Berne

Département fédéral de la défense,  
de la protection de la population et des sports  
DDPS  
3003-Bern

Berne, 19 mars 2024 / DR  
VL/ Schengen Informations

Expédition électronique : [olivier.wuilloud@fedpol.admin.ch](mailto:olivier.wuilloud@fedpol.admin.ch)  
[philippe.matthys@fedpol.admin.ch](mailto:philippe.matthys@fedpol.admin.ch)

## Reprise et mise en œuvre de la directive (UE) 2023/977 relative à l'échange d'informations entre les services répressifs des États membres et abrogeant la décision-cadre 2006/960/JAI du Conseil

Madame, Monsieur,

Nous vous remercions de nous avoir donné la possibilité de nous exprimer dans le cadre de la consultation de l'objet mentionné ci-dessus. Vous trouverez ci-dessous notre position.

### Commentaire général

En tant que parti Libéral-Radical, Nous reconnaissons l'importance cruciale de cette directive pour renforcer la sécurité au sein de l'Union Européenne et de l'espace Schengen. La modernisation du cadre légal pour l'échange d'informations est une étape indispensable pour répondre efficacement aux défis sécuritaires contemporains, notamment le terrorisme et la criminalité transfrontalière. L'établissement de points de contact uniques et opérationnels en permanence facilitera une réaction rapide et coordonnée en cas de menaces, ce qui est essentiel pour garantir la sécurité des citoyens.

Cependant, le PLR tient à souligner l'importance de la protection de nos libertés ainsi que des données personnelles dans ce processus. La mise en œuvre de cette directive doit se faire dans le respect absolu des principes de proportionnalité et de nécessité. À cet égard, nous insistons sur l'importance d'encadrer de manière stricte l'utilisation des données personnelles.

En outre, en tant que parti qui soutient la coopération internationale, nous appuyons la nécessité d'une collaboration renforcée entre les États membres de l'UE et de Schengen. Toutefois, cette collaboration ne doit pas se faire au détriment de la souveraineté nationale et de l'autonomie juridique de la Suisse. Il est essentiel de veiller à ce que la mise en œuvre de cette directive respecte l'indépendance et les spécificités juridiques de notre pays.

En conclusion, le PLR soutient l'adoption de la directive (UE) 2023/977. Nous appelons à une mise en œuvre équilibrée et respectueuse des principes fondamentaux qui sont chers à notre parti et à nos valeurs démocratiques.

PLR.Les Libéraux-Radicaux

Le Président

Le Secrétaire général



Thierry Burkart  
Conseiller aux Etats

Jon Fanzun

BROUILLON



Eidgenössisches Justiz- und Poli-  
zeidepartement EJPD  
3003 Bern

Elektronisch an:

[olivier.wuilloud@fedpol.admin.ch](mailto:olivier.wuilloud@fedpol.admin.ch)  
[philippe.matthys@fedpol.admin.ch](mailto:philippe.matthys@fedpol.admin.ch)

Bern, 21. März 2024

**Übernahme und Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/977 über den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI des Rates (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)**

**Antwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)**

---

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem Text der Richtlinie (EU) 2023/977 werden einerseits verschiedenen Fristen zur Beantwortung von Ersuchen anderer Staaten präzisiert: In dringenden Fällen müssen die Informationen innert acht Stunden zur Verfügung gestellt werden, sofern sie unmittelbar zugänglich sind. Bei dringenden Ersuchen um Informationen, die mittelbar zugänglich sind, beträgt die Frist drei Tage, bei allen anderen Ersuchen sieben Tage. Zum andern wird mit der Richtlinie auch der Geltungsbereich des Informationsaustauschs auf Ersuchen ausgeweitet. So sind nicht mehr nur Informationsersuchen zu schweren Straftaten zu beantworten, sondern auch solche zu Straftaten, die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr geahndet werden können.

**Die SVP stimmt der Übernahme und Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/977 nur soweit zu, wie diese keine automatische bzw. dynamische Rechtsübernahme beinhaltet. Eine Verbesserung des Informationsaustauschs innerhalb des Schengen-Raums führt zu einer Stärkung der Strafverfolgungsbehörden - zugunsten der Schweizer Sicherheit.**

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

**SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI**

Der Parteipräsident

Der Generalsekretär



Marco Chiesa  
Ständerat



Henrique Schneider

Bern, 1. März 2024

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD  
Bundeshaus West  
3003 Bern



[olivier.wuilloud@fedpol.admin.ch](mailto:olivier.wuilloud@fedpol.admin.ch)

[philippe.matthys@fedpol.admin.ch](mailto:philippe.matthys@fedpol.admin.ch)

Vernehmlassung zur Übernahme und Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/977 über den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Jans,

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme, die wir gerne wie folgt wahrnehmen:

Die SP Schweiz unterstützt die vorliegende Vorlage zur Übernahme und Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/977 über den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands) aus verschiedenen Gründen. Die Vorlage ist ein wichtiger Schritt, um den bestehenden Rechtsrahmen zu modernisieren und den Informationsaustausch innerhalb des Schengen-Raums zu vereinheitlichen. Angesichts der Kriminalitätsentwicklung und der Mobilität der Menschen ist die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Schengen-assoziierten Staaten unerlässlich.

Ein zentrales Argument für die Unterstützung dieser Vorlage ist, dass der Informationsaustausch zwischen Strafverfolgungsbehörden ein zentrales Element zur Gewährleistung der Personensicherheit im Schengen-Raum ist. Die SP Schweiz unterstützte bereits die Interkantonale Vereinbarung über den Datenschutz zum Betrieb gemeinsamer Abfrageplattformen und Datenbanksysteme (POLAP). In Konsequenz ist für uns auch auf internationaler Ebene der funktionierende Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden von Bedeutung.

Es ist unserer Ansicht nach somit wichtig und richtig, dass die Weiterentwicklung in Form einer Totalrevision des SlaG umgesetzt wird. Weiter begrüssen wir jedoch auch, dass die Umsetzung des POLAP nicht gleichzeitig mit der Übernahme und Umsetzung der Richtlinie erfolgt. Wir teilen die Ansicht, dass die Schaffung des POLAP komplex und zeitintensiv ist und es insbesondere auch aus Gründen des Datenschutzes einer minutiösen Erarbeitung der entsprechenden Rechtsgrundlagen bedarf.

Wie im erläuternden Bericht (S. 27) festgehalten, wird die EAZ fedpol rund um die Uhr besetzt sein, um ihre Aufgaben durchgehend wahrnehmen zu können. Die Kantone sind ebenfalls verpflichtet, dies umzusetzen und müssen somit der EAZ fedpol die angeforderten Informationen an sieben Tagen die Woche rund um die Uhr gemäss den in der Richtlinie (EU) 2023/977 festgelegten Fristen übermitteln können. Die damit verbundene Anpassung müssen nach Ansicht der SP Schweiz zwingend in einer sozialpolitisch verträglichen Art und Weise umgesetzt werden. Von besonderer Bedeutung ist jedoch auch, dass der Datenschutz genügend Beachtung findet. Dies insbesondere in Hinblick darauf, dass es sich (wie im erläuternden Bericht mehrmals festgehalten) regelmässig um besonders schützenswerte Daten handelt. Dem wird nach Ansicht der SP Schweiz mit Art. 14 E-SlaG Rechnung getragen.

Weiter ist auch zu begrüßen, dass mit Art. 8 E-StaG sichergestellt werden, dass das Gesuch in gewissen Situationen abgelehnt werden kann. Dadurch wird sichergestellt, dass der Grundsatz der Verhältnismässigkeit eingehalten wird und auch nur diese Daten herausgegeben werden, welche zwingend notwendig sind.

Wir danken Ihnen, geschätzte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben mit freundlichen Grüssen

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DER SCHWEIZ



Mattea Meyer  
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth  
Co-Präsident



Jessica Gauch  
Politische Fachreferentin

**Bundesgericht**  
**Tribunal fédéral**  
**Tribunale federale**  
**Tribunal federal**



---

Der Generalsekretär  
Av. du Tribunal fédéral 29  
CH - 1000 Lausanne 14  
Tel. +41 (0)21 318 91 11  
[www.bger.ch](http://www.bger.ch)  
Geschäftsnummer 003.1  
DOCID 9605832

Eidgenössisches Justiz- und  
Polizeidepartement EJPD  
Herr Bundesrat  
Beat Jans

per E-Mail:  
[olivier.wuilloud@fedpol.admin.ch](mailto:olivier.wuilloud@fedpol.admin.ch)  
[philippe.matthys@fedpol.admin.ch](mailto:philippe.matthys@fedpol.admin.ch)

Lausanne, 13. Februar 2024 / ron

**Übernahme und Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/977 über den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI des Rates (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 8. Dezember 2023 haben Sie das Bundesgericht eingeladen, in oben erwähntem Vernehmlassungsverfahren Stellung zu nehmen; dafür danken wir Ihnen bestens.

Wir teilen Ihnen mit, dass das Bundesgericht auf eine Stellungnahme verzichtet.

Freundliche Grüsse

Der Generalsekretär



Nicolas Lüscher

**Kopie**

- Bundesstrafgericht
- Bundesverwaltungsgericht
- Bundespatentgericht



Die Präsidentenkonferenz

Postfach, 9023 St. Gallen  
Telefon +41 58 465 27 27  
Registratur-Nummer: 024.1  
Geschäfts-Nummer: 2023-356

A-Post

Eidgenössisches Justiz- und  
Polizeidepartement EJPD  
Herr Bundesrat Beat Jans  
Bundeshaus West  
3003 Bern

PDF- und Word-Version per E-Mail an:

olivier.wuilloud@fedpol.admin.ch  
philippe.matthys@fedpol.admin.ch

St. Gallen, 1. März 2024 / moq

**Vernehmlassung: Übernahme und Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/977 über den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI des Rates (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Einladung Ihrer Bundesratskollegin, Frau Elisabeth Baume-Schneider, vom 8. Dezember 2023 zur Stellungnahme im oben erwähnten Vernehmlassungsverfahren danken wir Ihnen bestens. Wir haben den Entwurf mit Interesse zur Kenntnis genommen.

In der vorliegenden Angelegenheit verzichtet das Bundesverwaltungsgericht auf eine Stellungnahme. Wir bitten Sie, bei der Auswertung der Vernehmlassung die Antwort des Bundesverwaltungsgerichts als Enthaltung und nicht als Zustimmung auszuweisen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Die Vorsitzende der  
Präsidentenkonferenz

Annie Rochat Pauchard



Der stellvertretende  
Generalsekretär

Bernhard Fasel

Kopie an:

- Bundesgericht
- Bundesstrafgericht
- Bundespatentgericht

Eidgenössisches Justiz und Polizeidepartement EJPD  
Bundeshaus West  
CH-3003 Bern

Per Email an  
olivier.wuilloud@fedpol.admin.ch  
philippe.matthys@fedpol.admin.ch

Zürich-Flughafen, 29. Februar 2024

**Vernehmlassung zur Übernahme und Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/977 über den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI des Rates (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)**

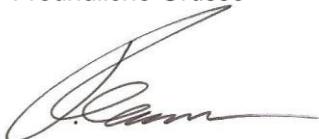
Sehr geehrter Herr Wuilloud, sehr geehrter Herr Matthys, sehr geehrte Damen und Herren,

Mit Schreiben vom 8. Dezember 2023 wurden wir von Frau Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider eingeladen, zur oben genannten Vernehmlassung Stellung zu beziehen. Wir schätzen diese Gelegenheit zur Stellungnahme sehr und möchten uns dafür bedanken.

Wir haben die Unterlagen geprüft und sind zum Schluss gelangt, dass die Flughafen Zürich AG von der Übernahme und Umsetzung der Richtlinie 2023/977 nicht direkt betroffen ist. Aus unserer Sicht besteht deshalb kein Anlass zur inhaltsbezogenen Stellungnahme.

Abschliessend möchten wir Sie bitten, zukünftige Einladungen zu Vernehmlassungsverfahren direkt an folgende Adresse zu senden: [politik@zurich-airport.com](mailto:politik@zurich-airport.com). Vielen Dank für Ihre Kenntnisnahme und Anpassung in Ihrer Adressdatei.

Freundliche Grüsse



David Karrer  
Leiter Public Affairs



Andrew Karim  
Stv. Leiter Public Affairs



Herr Bundesrat Beat Jans  
Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Per Mail an:

[olivier.wuilloud@fedpol.admin.ch](mailto:olivier.wuilloud@fedpol.admin.ch), [philippe.matthys@fedpol.admin.ch](mailto:philippe.matthys@fedpol.admin.ch)

Bern, 18. Januar 2024

Kontaktperson: David Sansonnens, Direktor VSAA  
Tel. 031 310 08 94 / Mail: [david.sansonnens@vsaa.ch](mailto:david.sansonnens@vsaa.ch)

**Übernahme und Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/977 über den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI des Rates  
Verzicht Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Jans

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Übernahme und Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/977 über den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI des Rates Stellung zu nehmen.

Da unsere Mitglieder nicht direkt von den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen betroffen sind, verzichtet der VSAA auf eine eigene Stellungnahme.

Besten Dank für die Kenntnisnahme  
Freundliche Grüsse

**Verband Schweizerischer Arbeitsmarktbehörden VSAA**

Nicole Hostettler  
Präsidentin

David Sansonnens  
Direktor

**Kopie (per mail)**

Volkswirtschaftsdirektionskonferenz VDK, z.H. Herrn Matthias Schnyder, Generalsekretär  
Vereinigung der Kantonalen Migrationsbehörden VKM, z.H. Frau Régine Schweizer, Leit. Geschäftsstelle

**Beilage**

keine



Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren  
Conférence des directrices et directeurs des départements cantonaux de justice et police  
Conferenza delle direttrici e dei direttori dei dipartimenti cantonali di giustizia e polizia

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Per Mail an:

[Olivier.wuilloud@fedpol.admin.ch](mailto:Olivier.wuilloud@fedpol.admin.ch)

[Philippe.matthys@fedpol.admin.ch](mailto:Philippe.matthys@fedpol.admin.ch)

Bern, 22. März 2024  
02.02 bli

## **Übernahme und Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/977 über den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI des Rates**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) bedankt sich für die Möglichkeit, zu oben erwähnter Vernehmlassung Stellung nehmen zu können. Die KKJPD begrüsst die Übernahme und Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/977 über den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten.

Allerdings ergeben sich aus dem Entwurf des Schengen-Informationsaustausch-Gesetzes zahlreiche praktische, organisatorische und rechtliche zu klärende und gegebenenfalls zu regelnde Fragenstellungen. So stellen sich insbesondere Fragen bezüglich der Ausgestaltung des Prozesses zur Beantwortung von Informationsersuchens anderer Staaten wie auch bezüglich der Rückmeldung an andere Staaten, den Übersetzungen, des nationalen Informationskanals etc. Die Umsetzung der Richtlinie ist nicht nur auf kantonaler Ebene, sondern auch auf nationaler Ebene mit Blick auf die notwendigen Absprachen zwischen Bund und Kantonen äusserst anspruchsvoll. Dies insbesondere auch deshalb, weil die Frist für die Umsetzung der Richtlinie bereits Ende April 2025 endet.

Die KKJPD beantragt aus diesem Grund, schnellstmöglich ein gesamtschweizerisches Projekt unter der Leitung des Bundes zur Umsetzung der vorliegenden Richtlinie zu initiieren, um die offenen Fragen zu klären bzw. verbindlich zu regeln.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unseres Anliegens.

Freundliche Grüsse

Alain Ribaux  
Co-Präsident

Kopie

- Vorstand KKJPD
- Generalsekretariat KKPKS



**KKPKS**  
**CCPCS**

Konferenz der kantonalen Polizeikommandantinnen und -kommandanten  
Conférence des commandantes et des commandants des polices cantonales  
Conferenza delle e dei comandanti delle polizie cantonali

## Der Präsident

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Per Mail an:

[olivier.wuilloud@fedpol.admin.ch](mailto:olivier.wuilloud@fedpol.admin.ch)

[philippe.matthys@fedpol.admin.ch](mailto:philippe.matthys@fedpol.admin.ch)

Bern, 25. März 2024

### **Übernahme und Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/977 über den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI des Rates**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf das titelerwähnte Konsultationsverfahren zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/977 über den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI des Rates und bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Sowohl die Richtlinie (EU) 2023/977 über den Austausch von Informationen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten als auch die Totalrevision des Schengen-Informationsaustausch-Gesetzes (SIaG) verfolgen das Ziel einer Effizienzsteigerung im Bereich des internationalen Informationsaustausches. Der Entwurf zielt in erster Linie darauf ab, das Ziel der EU-Richtlinie 2023/977 in nationales Recht umzusetzen, nämlich den bestehenden Rechtsrahmen zu modernisieren und den Informationsaustausch über polizeiliche Ermittlungen und strafrechtliche Verfolgung innerhalb des Schengen-Raums zu vereinheitlichen.

Aus Sicht der KKPKS bleiben auch in der aktuellen Fassung einige Fragen offen, welche geklärt werden sollten.

Die Problematik der aktuell fehlenden, kantonalen Rechtsgrundlagen zum Austausch wurden bereits verschiedentlich thematisiert, gleiches gilt für die Bereitstellung der notwendigen kantonalrechtlichen Grundlagen bis Ende April 2025, welche schwierig zu erfüllen sein wird.

Vorliegend handelt es sich um die Übernahme einer Verpflichtung aus der Assoziierung an Schengen und die damit verbundene Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands. Die Eidgenossenschaft ist damit auf staatsvertraglicher Ebene gebunden und hat dadurch die Kantone mitverpflichtet. Unter diesem Gesichtspunkt erscheint es nicht konsequent, wenn jeder Kanton autonom entscheiden soll, ob und wie er die Verpflichtungen in seiner eigenen Zuständigkeit umsetzen will. Die Schweiz kann ihre Verpflichtungen nur dann erfüllen, wenn der Bund und die Kantone gleichermaßen involviert und harmonisiert sind. Vorliegend stehen Anfragen im Raum, welche sich auf Straftatbestände des StGB beziehen, bei denen eine Mindeststrafdrohung von 1 Jahr vorgesehen sind. Es handelt sich somit um Daten, welche im Grundsatz im Rahmen der Strafprozessordnung bereits heute ausgetauscht werden können. Einzig fehlendes Element ist eine Bestimmung zum Austausch im Abruverfahren. Der Bund verfügt im Bereich der StPO über die notwendigen



## Der Präsident

Kompetenzen zur Legiferierung und es wäre wünschenswert, wenn er davon Gebrauch machen würde. Dies auch, weil mit POLAP bereits ein konkretes Projekt, welches die Basis für die Umsetzung der Richtlinie in Bezug auf die Polizeibehörden im Inland setzt, besteht.

Ein weiterer, bereits früher erwähnter Punkt ist der erhebliche Zusatzaufwand, welcher sich aus der Bereitstellung der notwendigen Informationen ergibt. Die strengen Fristen für die Übermittlung der angeforderten Informationen, die in den Absätzen 1 und 2 von Art. 9 des E-SlaG vorgesehen sind (8 Stunden für Fälle höchster Dringlichkeit; siehe Art. 9 Abs. 1 Buchst. a E-SlaG), sowie die Tatsache, dass die kantonalen Strafverfolgungsbehörden die von den Mitgliedstaaten angeforderten Informationen rund um die Uhr an die Einsatz- und Alarmzentrale fedpol weiterleiten müssen, stellen für die beteiligten Polizeibehörden eine besondere organisatorische, logistische und personelle Herausforderung dar, die für die Kantone mit derzeit schwer abschätzbaren Mehrkosten verbunden ist.

Neben dem Aspekt des Datenaustausches und des erheblichen Zusatzaufwandes ergeben sich diverse weitere Herausforderungen in operativer Hinsichtlich, welche aktuell unklar sind.

Im Hinblick auf die Beantwortung der Informationsersuchen anderer Staaten stellen sich Fragen zur Akten- resp. Datenhoheit, zum Entscheid über die Herausgabe von Informationen, die nachvollziehbare Datenherkunft sowie deren Weitergabe, welche dazu führt, dass in Fällen mit strafprozessualen Informationen die grosse Mehrheit der Anfragen in Absprache mit den anderen Strafverfolgungsbehörden erfolgen muss. Unter Berücksichtigung der bereits erwähnten, strengen Fristen zur Beantwortung der Informationsersuchen (Art. 9 E-SlaG) stellt dies eine besondere Herausforderung dar.

Problematisch erscheint weiter die Beschaffung von mittelbar verfügbaren Informationen bei anderen Behörden (Steuerbehörden, Migrationsamt, Gerichten, JuWe, KESB etc.). Hier gilt es, mit diesen Behörden Zuständigkeiten und Prozesse zu etablieren (Art. 2 lit. d Ziff. 2 E-SlaG).

Im Weiteren stellen sich Fragen zum Format der Rückmeldung, zur Übersetzung eines Ersuchens, zum Umfang der zu übermittelnden Informationen, zur Konkretisierung von Merkmalen für dringliche Ersuchen (Art. 9 E-SlaG) und zur Zulässigkeit der Weitergabe von Informationen aus den verfügbaren Systemen. Auch scheint die Frage hinsichtlich des harmonisierten Umgangs mit klassifizierten Informationen (Art. 5 E-SlaG) nicht abschliessend geklärt.

Aufgrund der zahlreichen offenen Punkte erachtet es die KKPKS in Übereinstimmung mit der KKJPD als angezeigt, für die nationale Umsetzung dieser Richtlinie ein gesamtschweizerisches Projekt unter der Leitung des Bundes zu lancieren.

Freundliche Grüsse

Der Präsident

---

Mark Burkhard, Kdt Polizei Basel-Landschaft

Kopie: Vorstand KKPKS  
GS KKJPD

fedpol  
Bundesamt für Polizei

Per Mail:  
[olivier.wuilloud@fedpol.admin.ch](mailto:olivier.wuilloud@fedpol.admin.ch)  
[philippe.matthys@fedpol.admin.ch](mailto:philippe.matthys@fedpol.admin.ch)

Bern, 20. Februar 2024

## **Übernahme und Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/977 über den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI des Rates (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands); Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur erwähnten Vorlage Stellung nehmen zu können. Zu den Erlasstexten haben wir keine Bemerkungen, jedoch erlauben wir uns mit Blick auf den erläuternden Bericht zu Artikel 10 Absatz 3 (S. 40) den nachfolgenden Hinweis:

Dort wird auf die Arbeiten des Bundes und der Kantone an der Abfrageplattform POLAP und am Konkordat für den polizeilichen Datenaustausch unter den Kantonen hingewiesen, welche den Informationsfluss im Rahmen des Schengen-Informationsaustauschgesetzes deutlich vereinfachen sollen. Aus verfassungs- und datenschutzrechtlicher Sicht bestehen erhebliche Vorbehalte gegenüber dem von der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) zur Vernehmlassung unterbreiteten Konkordatsentwurf, welche wir der KKJPD wie folgt zurückmelden werden:

Zunächst stellt sich die Frage, ob ein Konkordat, das unabhängig von der Höhe der zu schützenden Rechtsgüter bzw. der Schwere der Straftaten, die es zu verhindern oder verfolgen gilt, einen «Polizeidatenraum Schweiz» schaffen will, mit der *verfassungsrechtlichen Kompetenzordnung* vereinbar ist, welche die Polizeikompetenzen primär den Kantonen zuweist (Art. 3 und 57 BV). Zwar kann es für klar begrenzte Aufgaben sinnvoll oder sogar angezeigt sein, dass sich die Kantone zur besseren Aufgabenerfüllung zusammenschliessen, jedoch entzieht ein derart breit angelegtes Konkordat – zumal wenn es weitreichende

Konkretisierungen an die ausführenden Organe delegiert – dem kantonalen Gesetzgeber wesentliche Teile seiner Regelungshoheit.

Ob auf der ganzen Breite des Konkordats ein *überwiegendes öffentliches Interesse* besteht, welches die Grundrechtseingriffe aus dem Datenaustausch rechtfertigt (Art. 36 Abs. 2 BV), kann mangels einer substantiellen Darlegung der Sachlage nicht beurteilt bzw. darf ohne nachvollziehbare Begründung nicht einfach angenommen werden. Pauschale Hinweise auf einen Vertrauensverlust in der Öffentlichkeit oder das Risiko einer Ausbreitung von internationalen/-kantonalen kriminellen Strukturen genügen nicht als Rechtfertigung, um die von den Kantonen verantworteten Polizeiinformationssysteme für den Datenaustausch zur Erfüllung jeglicher polizeilichen Aufgaben zusammenzuschliessen. Auch wird nicht dargelegt, warum sich die geltend gemachten technischen Hürden nicht durch eine Verbesserung (im Sinne einer Digitalisierung) der Instrumente zur bereits heute zulässigen Amtshilfe als mildere Massnahme beseitigen lassen.

Damit ist auch die verlangte *Verhältnismässigkeit* (Art. 36 Abs. 3 BV) des angestrebten Datenaustauschs nicht nachvollziehbar dargelegt. Zwar hält der Konkordatsentwurf die Teilnehmenden sehr allgemein dazu an, die vereinbarten Kompetenzen verhältnismässig wahrzunehmen (Art. 6), jedoch bleibt die Zuordnung zwischen den polizeilichen Aufgaben (Art. 3) und den erlaubten Datenbearbeitungen (Art. 7 und 20) so vage, dass das Konkordat selbst die Einhaltung der Verhältnismässigkeit nicht gewährleistet.

Dass zahlreiche Konkretisierungen erst an die ausführenden Organe delegiert werden (Art. 13 sowie Art. 17 und 18), führt dazu, dass aus dem Konkordat nicht ersichtlich ist, unter welchen Voraussetzungen und innerhalb welcher verbindlicher Schranken die betroffenen Personen – angesichts des Anwendungsbereichs von Art. 3 bei weitem nicht nur Täter/innen, Tatverdächtige oder Störer/innen – mit einem Datenaustausch rechnen müssen. Damit wird das Konkordat schliesslich auch dem *Legalitätsprinzip* und der verlangten hinreichenden Bestimmtheit von Eingriffsnormen (Art. 5 Abs. 1 und Art. 36 Abs. 1 BV) nicht gerecht.

Soweit das Konkordat aufgrund der Natur der Polizeitätigkeit (die sich nicht abschliessend abstrakt umschreiben lässt) auf unbestimmte Normen angewiesen ist, kann dies durch unabhängige Kontrollen inkl. öffentlicher Berichterstattung – welche im Konkordat bislang fehlen – teilweise kompensiert werden. Wo die Unbestimmtheit von Rechtssätzen zu einem Verlust an Rechtssicherheit führt, muss die Verhältnismässigkeit umso strenger geprüft werden (Urteil 1C\_39/2021 des BGer vom 22.11.2022, E. 4.3.2).

Vor diesem Hintergrund empfehlen wir Ihnen, in den Erläuterungen zum vorliegenden Geschäft nicht nur auf die erhofften Erleichterungen aus POLAP hinzuweisen, sondern auch darauf, dass bei den Datenschutzbehörden des Bundes und der Kantone erhebliche Vorbehalte zur Verfassungsmässigkeit des Vorhabens (jedenfalls in der vorgelegten Form) bestehen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Ueli Buri  
Präsident privatim

**Per E-Mail**

[olivier.wuilloud@fedpol.admin.ch](mailto:olivier.wuilloud@fedpol.admin.ch)

[philippe.matthys@fedpol.admin.ch](mailto:philippe.matthys@fedpol.admin.ch)

Eidgenössisches Justiz- und Polizei-  
departement EJPD  
Bundeshaus West  
3003 Bern

Neuenburg, 20. März 2024

**Übernahme und Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/977 über den Informati-  
onsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten  
und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI des Rates**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Vernehmlassung in rubrizierter Angelegenheit. Das zur Diskussion stehende Vorhaben beinhaltet keine Aspekte, welche im Lichte der statutarischen Aufgaben der Schweizerischen Vereinigung der Richterinnen und Richter (SVR-ASM) nach einer besonderen Stellungnahme unsererseits verlangen würden. Entsprechend verzichten wir auf eine Vernehmlassung.

Mit freundlichen Grüssen



Marie-Pierre de Montmollin  
Präsidentin SVR-ASM

Andjela Nikitic und Franziska Lörch  
AsyLex  
Gotthardstrasse 52  
8002 Zürich  
[info@asylex.ch](mailto:info@asylex.ch)

Eidgenössisches Justiz- und  
Polizeidepartement EJPD  
CH-3003 Bern  
[olivier.wuilloud@fedpol.admin.ch](mailto:olivier.wuilloud@fedpol.admin.ch);  
[philippe.matthys@fedpol.admin.ch](mailto:philippe.matthys@fedpol.admin.ch)

Zürich, 22. März 2024

**Vernehmlassungsantwort zur Übernahme und Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/977 über den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI des Rates (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Jans  
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen des Vereins AsyLex bedanken wir uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur geplanten Übernahme und Umsetzung der Richtlinie über den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten. Nachfolgend finden Sie unsere Vernehmlassungsantwort.

Mit freundlichen Grüssen

Andjela Nikitic



Rechtsberaterin AsyLex

Franziska Lörch



Rechtsberaterin AsyLex

## 1. Grundsätzliche Bemerkungen

Auch wenn die Übernahme der EU-Richtlinie durch die Schweiz beschlossen wurde, möchten wir im Folgenden dennoch die Gelegenheit nutzen, unsere Sichtweise darzulegen und einige Überlegungen zur sinnvollen Umsetzung der Richtlinie in das Schweizer Recht anzubringen.

Im Allgemeinen möchte AsyLex darauf hinweisen, dass die vorgeschlagene Gesetzesänderung die Verarbeitung besonders sensibler Daten vorsieht, die somit einem erhöhten Missbrauchsrisiko ausgesetzt sind. Diese Daten könnten letztendlich in die Hände unautorisierter Empfänger gelangen, insbesondere in autoritären Staaten.

Die Bearbeitung bzw. der Austausch von personenbezogenen Daten sollte aus diesem Grund angemessen auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Mass beschränkt werden. Dies erfordert insbesondere, dass die Speicherfrist für personenbezogene Daten auf das unbedingt erforderliche Mass beschränkt bleibt. Personenbezogene Daten verdienen einen besonderen Schutz, da im Zusammenhang mit ihrer Verarbeitung erhebliche Risiken für die Grundrechte und Grundfreiheiten auftreten können. Ein hohes Datenschutzniveau ist (für natürliche sowie juristische Personen) zu gewährleisten.

## 2. Nationale Kontaktstelle (nArt. 3 SlaG)

AsyLex begrüsst die Entlastung der kantonalen Strafverfolgungsbehörden durch die einheitliche Koordination des Informationsaustauschs über EAZ fedpol. Die Bearbeitung von Ersuchen durch eine nationale Kontaktstelle ermöglicht eine bessere Kontrolle und Zusammenarbeit mit den anderen Schengen-Staaten. Des Weiteren werden allfällige Divergenzen, die mit der unterschiedlichen Beurteilung und Bearbeitung von Informationsersuchen durch die einzelnen Strafverfolgungsbehörden entstehen, beseitigt.

AsyLex unterstützt die einheitliche Abwicklung des Informationsaustauschs über die nationale Kontaktstelle fedpol, wie sie nArt. 3 SlaG vorsieht.

## **Datenschutz (nArt. 4 SlaG)**

### *Absatz 2*

Anhang 2 Abschnitt B Nummer 7 des SlaG sieht vor, dass personenbezogene Daten «von Kontakten und Begleitpersonen einschliesslich Art und Beschaffenheit der Kontakte oder Verbindungen» (vgl. (EU) 2016/794 Anhang 2 Abschnitt B Nummer 2 (3) g) übermittelt werden sollen.

Diese Formulierung ermöglicht eine Übermittlung umfassender personenbezogener Daten von Personen, die selbst keine Straftat begangen haben und deren persönliche Daten daher nur aufgrund der (zufälligen) Nähe zum mutmasslichen Täter übermittelt werden können.

Auch Nummer 11 im Anhang 2 Abschnitt B sieht die Weitergabe umfassender personenbezogener Daten (*“Angabe anderer Informationssysteme, in denen Informationen über die betreffende Person gespeichert sind”*) vor.

AsyLex möchte darauf hinweisen, dass der Umfang personenbezogener Daten im Rahmen einer Übermittlung auf das Notwendigste beschränkt werden muss, um die individuellen Rechte wahren zu können. Die Bereitstellung von Daten, die Kontakte und Begleitpersonen betreffen, sowie die umfassende Datenweitergabe von “anderen” Informationssystemen geht zu weit und schafft einen zu grossen Spielraum bei der Einholung von Informationen.

AsyLex fordert aus diesem Grund, dass Anhang 2 Abschnitt B Nummer 7 und Nummer 11 dahingehend zu konkretisieren seien, dass solche personenbezogenen Informationen nur dann übermittelt werden dürfen, wenn diese Informationen absolut notwendig sind, um die Verhütung, Feststellung oder Verfolgung einer Straftat im

konkreten Fall zu gewährleisten. Es sind hohe Anforderungen an die Notwendigkeit zu stellen.

### **3. Ablehnungsgründe (nArt. 8 SlaG)**

#### *Absatz 1*

##### *Buchstabe h:*

Die Übernahme der Richtlinie erwirkt eine Ausdehnung der Pflicht der Schengen-Staaten zur Beantwortung eines Informationsersuchens. Diese erstreckt sich nun nicht mehr nur auf solche, welche im Zusammenhang mit schweren Straftaten stehen, sondern umfasst bereits strafbare Handlungen, die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr bedroht sind. Die Voraussetzungen für die Übermittlung besonders schützenswerter Daten werden infolge der Neuregelung erheblich herabgesetzt.

Besondere Bedenken ergeben sich dabei im Falle von Bagatelldelikten. So besteht etwa bereits bei vergleichsweise geringfügigen Vergehen wie Sachbeschädigung oder Zechprellerei eine Pflicht zur Beantwortung von Informationsersuchen (vgl. Anhang 3 Nummer 4 und 6 SlaG).

AsyLex ist der Meinung, dass eine solche Ausdehnung der Informationspflicht die Gefahr birgt, den Schutz individueller Rechte zu vernachlässigen. Es sei darauf zu achten, dass bei der Übernahme der Richtlinie das Verhältnis zwischen Informationsaustausch und dem Schutz von Grundrechten gewahrt bleibt. Aus diesem Grund fordert AsyLex, dass personenbezogene Daten im Sinne des Verhältnismässigkeitsprinzips nur dann übermittelt werden dürfen, wenn das Interesse an der Verhütung, Feststellung oder Verfolgung der Straftat den Schutz des individuellen Interesses im Einzelfall überwiegt.

#### **4. Schweizerische Ersuchen (nArt. 11 SlaG)**

Die Regelung sieht vor, dass die Schweizer Strafverfolgungsbehörden ihr Ersuchen um Übermittlung von verfügbaren Informationen an die EAZ fedpol richten, welche für schweizerische Ersuchen an andere Schengen-Staaten zuständig ist. AsyLex begrüsst, dass die Möglichkeit für Strafverfolgungsbehörden als benannte Strafverfolgungsbehörden direkt Ersuchen an die nationalen Kontaktstellen der anderen Staaten zu richten, nicht vorgesehen wird. Durch die zentrale Abwicklung des Informationsaustauschs über die EAZ fedpol können die Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden der anderen Schengen-Staaten besser koordiniert und vereinheitlicht sowie kontrolliert werden. Jedoch erscheint fraglich, ob durch die Kanalisierung des gesamten Informationsaustauschs über die EAZ fedpol die Kantone zudem tatsächlich entlastet werden (vgl. S. 41 Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens). Während die Strafverfolgungsbehörden die Ersuchen vollständig erarbeiten müssen, kommt dem EAZ fedpol einzig die Aufgabe zu, die Ersuchen auf formale Vollständigkeit zu prüfen und gegebenenfalls an die ersuchende Behörde zur Ergänzung zurückzuweisen. Damit liegt der eigentliche Arbeitsaufwand bei den Strafverfolgungsbehörden. Das EAZ fedpol dient mithin bloss als Vermittler zwischen den Schweizer Strafverfolgungsbehörden und den anderen Schengen-Staaten. Eine Entlastung der Kantone ist insofern nicht erkennbar.

AsyLex begrüsst grundsätzlich die Regelung in nArt. 11 SlaG, weist jedoch auf die fragliche Zielerreichung der personellen und administrativen Entlastung der Kantone hin.

#### **5. Übermittlung von Informationen an andere Schengen-Staaten (nArt. 12 SlaG)**

##### *Absatz 1*

Gemäss dieser Regelung können die schweizerischen Strafbehörden aus eigener Initiative, d.h. ohne Verpflichtung, an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden der anderen Schengen-Staaten die verfügbaren Informationen übermitteln, wenn sie

Anlass zur Annahme haben, diese könnten für die Verhütung, Feststellung und Verfolgung von Straftaten von Bedeutung sein. Dabei handelt es sich um Informationen zu Straftaten, welche nicht schwere Straftaten im Sinne von Anhang 3 SlaG darstellen (vgl. Erläuternder Bericht S. 42). AsyLex möchte darauf hinweisen, dass die Behörden demnach selbst Bagatellen anderen Schengen-Staaten mitteilen können, wie beispielsweise einen geringen Sozialversicherungsbetrug (vgl. Art. 148a StGB) oder eine einfache Verkehrsregelverletzung (vgl. Art. 90 Abs. 1 SVG).

AsyLex fordert deshalb, Art. 12 Abs. 1 SIAG dahingehend zu konkretisieren, dass die Schweizerischen Strafverfolgungsbehörden aus eigener Initiative verfügbare Informationen an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden der anderen Schengen-Staaten nur übermitteln, wenn sie **dringende Indizien** haben, dass die Informationen für die Verhütung, Feststellung und Verfolgung von Straftaten von Bedeutung sein könnten.

#### *Absatz 2*

Mit Artikel 7 der Richtlinie (EU) 2023/977 werden die Strafverfolgungsbehörden der Schengen-Staaten verpflichtet, verfügbare Informationen auf eigene Initiative (spontan) den anderen zuständigen Strafverfolgungsbehörden der Schengen-Staaten bereitzustellen, wenn objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass diese Informationen für diese anderen Schengen-Staaten zum Zweck der Verhütung, Feststellung und Verfolgung von schweren Straftaten relevant sein könnten.

Bereits mit der Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI wurde mit Art. 7 Abs. 1 SlaG die Verpflichtung des spontanen Informationsaustauschs für Straftaten nach nationalem Recht, die denjenigen des Europäischen Haftbefehls entsprechen oder gleichwertig sind, verankert (vgl. Art. 7 Abs. 1 SlaG, insbesondere Anhang I).

Die Übernahme dieser Richtlinie lässt keinen Umsetzungsspielraum offen, dennoch erachtet AsyLex kritisch, dass (bloss) ein Anfangsverdacht der betroffenen Person vorliegen muss (vgl. S. 42 Erläuternder Bericht). Ein Anfangsverdacht lässt noch keine

eindeutigen Schlüsse bezüglich der mutmasslichen Strafbarkeit zu. Dies verstösst gegen den Grundsatz der Unschuldsvermutung (vgl. Art. 32 Abs. 1 BV), wonach jede Person bis zu ihrer rechtskräftigen Verurteilung als unschuldig gilt.

#### *Absatz 6*

AsyLex möchte besonders die Erforderlichkeit hervorheben, dass die EAZ fedpol in jedem Fall bei der Übermittlung von Informationen an nationale Kontaktstellen des interessierten Schengen-Staates auf einschlägige Verwendungsbeschränkungen und Geheimhaltungspflichten hinweist.

AsyLex fordert folgende konkretisierende Ergänzung des nArt. 12 Abs. 6 SlaG:

“(...); sie verweist **zwingend** auf allfällige Einschränkungen bei deren Verwendung und die Geheimhaltungspflichten.”

#### **6. Statistiken (nArt. 15 SlaG)**

Das EAZ fedpol erstellt die erforderlichen Statistiken für den Informationsaustausch. AsyLex begrüsst die Ausführungen in nArt. 15 Abs. 2, wonach ausdrücklich geregelt ist, dass die Statistiken keine Rückschlüsse auf die betroffenen Personen zulassen dürfen.